



Die besten Seiten des Rechts

Gewinn eines von
30 Gesetzbüchern s.28

Gewinn eines von
15 Casebooks s.13

Gewinn eines von
5 Lehrbüchern s.13



Schützen und achten

Reinhard Knyrim erforscht die Rechtslage bei Krankheit und Behinderung s.16



Lachen und lernen

Susanne Kirchner zeigt auf, warum wir wieder mehr lachen sollten s.8



Dienen und herrschen

Gerd Oberleitner untersucht den Einfluss internationaler Gremien s.22



Parken und zahlen

Gottfried Pobatschnig, Herr der blauen Zonen, räumt mit Parkmythen auf s.4

REWI-KURSE

LATINUM

Kurse für den Prüfungstermin Juni 2008

Kurs 1: 15.4. 2008–5.6. 2008 (Di+Do 18.00–22.00)

Kurs 2: 16.4. 2008–4.6. 2008 (Mo+Mi 8.00–12.00)

Kurs 3: 16.4. 2008–4.6. 2008 (Mo+Mi 18.00–22.00)

Kurse für den Prüfungstermin September 2008

Kurs 1: 1.8.–1.9. 2008 (Mo, Mi, Fr 8.30–12.30)

Kurs 2: 1.8.–1.9. 2008 (Mo, Mi, Fr 13.30–17.30)

Kurs 3: 1.8.–1.9. 2008 (Mo, Mi, Fr 18.00–22.00)

Kurse für den Prüfungstermin Oktober 2008

Kurs 1: 3.9.–3.10. 2008 (Mo, Mi, Fr 8.30–12.30)

Kurs 2: 3.9.–3.10. 2008 (Mo, Mi, Fr 13.30–17.30)

Kurs 3: 3.9.–3.10. 2008 (Mo, Mi, Fr 18.00–22.00)

Kurs 4: 4.9.–4.10. 2008 (Di, Do, Sa 8.30–12.30)

Kursgebühr: € 295,- (Steiermärkische SPARKASSE €: € 236,-)

Kursleiterinnen: Mag. Edith Kohl, Dr. Ulrike Retzl,
Mag. Anita Riegler, Silvia Stoltidis

AUSGEWÄHLTE KAPITEL DES RECHTS

Modul 1: Privatrecht

Kurszeiten: 14.3., 17.3., 18.3., 19.3. 2008 (17.00–21.00)

Kursleiterin: Dr. Heidelinde Zinser

Modul 2: Strafrecht

Kurszeiten: 29.2. (18.00–22.00), 1.3. (9.00–13.00),

7.3. (18.00–22.00), 8.3. 2008 (9.00–13.00)

Kursleiterin: Mag. Irina Kreinbacher

Modul 3: Öffentliches Recht

Kurszeiten: 12.3. (17.00–21.00), 15.3. (9.00–13.00),

20.3. (17.00–21.00), 26.3. 2008 (17.00–21.00)

Kursleiterin: MMag. Margit Schneider

Kursgebühr pro Modul: € 95,- (Steiermärkische SPARKASSE €: € 76,-)

BÜRGERLICHES RECHT

Kurszeiten: 29.2. (14.00–18.00), 4.3., 6.3. (18.00–22.00),

7.3. (14.00–18.00), 10.3., 11.3. 2008 (18.00–22.00)

Letzter Termin wird gemeinsam vereinbart!

Kursgebühr: € 180,- (Steiermärkische SPARKASSE €: € 144,-)

Kursleiter: MMag. Peter Griehser

VERWALTUNG

Kurszeiten: 21.2., 25.2., 26.2., 29.2., 3.3., 4.3. 2008 (18.00–22.00)

Kursgebühr: € 140,- (Steiermärkische SPARKASSE €: € 112,-)

Kursleiter: Mag. Christoph Rappolt

VERFASSUNG

Kurszeiten: 14.2., 15.2. (17.00–21.00), 16.2. (9.00–13.00),

18.2., 19.2., 20.2. 2008 (17.00–21.00)

Kursgebühr: € 140,- (Steiermärkische SPARKASSE €: € 112,-)

Kursleiterin: Mag. Heidi Zinser

STRAFRECHT

Kurszeiten (Strafprozess): 5.3. (18.00–22.00), 8.3. 2008 (9.00–13.00)

Kursgebühr: € 55,- (Steiermärkische SPARKASSE €: € 44,-)

KursleiterInnen: MMag. Margit Schneider, Dr. Thomas Zacharias

EUROPARECHT

Kurszeiten: 18.2., 21.2., 25.2. 2008 (19.00–22.00)

Kursgebühr: € 70,- (Steiermärkische SPARKASSE €: € 56,-)

Kursleiter: Mag. Dr. Heimo Schamberger

HANDELSRECHT

Kurszeiten: auf Anfrage!

Kursleiter: MMag. Peter Griehser

FINANZRECHT

Kurszeiten: 22.2. (18.00–22.00),

23.2., 24.2. 2008 (9.00–13.00 + 14.00–16.00)

Kursgebühr: € 65,- (Steiermärkische SPARKASSE €: € 52,-)

Kursleiter: Mag. Werner Lelleck-Zanetti

ARBEITS- UND SOZIALRECHT (CRASHKURS)

Kurszeiten: 28.2., 29.2. 2008 (18.00–22.00)

Kursgebühr: € 60,- (Steiermärkische SPARKASSE €: € 48,-)

Kursleiterin: Dr. Berit Kochanowski

ZGV

Vorbesprechung + 1. von 4 Einheiten: 18.2. 2008 (18.00–22.00)

Die weiteren 3 Termine werden jeweils gemeinsam vereinbart!

Kursgebühr: € 125,- (Steiermärkische SPARKASSE €: € 100,-)

ENGLISCH FÜR JURISTEN

Kursinhalt: Legal Conversation, Basic Legal English, Contract Law

Kurszeiten: 5.4., 12.4., 19.4. 2008 (SA 9.00–12.00)

Kursgebühr: € 100,- (Steiermärkische SPARKASSE €: € 80,-)

Kursleiterin: MMag. Margit Schneider

check us out on the net:

www.studentenkurse.at



Institut für Studentenkurse

Anmeldung & Info:

Fr. Mag. Irmtraud Kühnelt

Tel.: 0316/46 60 46

Radetzkystr.18, 8010 Graz

www.studentenkurse.at

Steiermärkische
SPARKASSE
In jeder Beziehung zählen die Menschen.

Mit einem Studentenkonto bei der Steiermärkischen Sparkasse, einer anderen Sparkasse oder der Erste Bank gibt es eine Preisermäßigung auf alle Kurse und Seminare.

Der Winter der Unzufriedenheit

Im Grazer Gemeinderatswahlkampf wurden Grenzen überschritten und Angehörige anderer Religionen als Projektionsflächen für Gefährdungsvisionen missbraucht.

Now is the winter of our discontent", heißt es in Shakespeares Königsdrama *Richard III.* Shakespeare beschreibt einen Hof voller Intrigen, stabilisiert nur durch gegenseitiges Misstrauen und geprägt von einer vergifteten Atmosphäre. Einen derartigen Winter der Unzufriedenheit, der Zwiebracht, hat auch Graz durchlebt. Schuld daran war der Wahlkampfdiskurs von FPÖ und BZÖ, der, in den Worten von Wolfgang Benedek, dem Vorsitzenden des Menschenrechtsbeirates der Stadt Graz, "einer Menschenrechtsstadt nicht würdig" war.

Dennoch konnte der Menschenrechtsbeirat der Stadt Graz, der ein Wahlkampfmonitoring der Gemeinderatswahl 2008 betrieben hatte, noch anlässlich seiner abschließenden Pressekonferenz am 10.1.2008 dem Wahlkampfdiskurs in seiner Gesamtheit eine grüne Ampel erteilen. Zwar sei der Wahlkampf in seiner Außenwirkung zu einem "Ausländerwahlkampf" verkommen; den "Angriffe[n] von Seiten der FPÖ auf die Menschenwürde nicht-weißer MitbürgerInnen und gegen Muslime und [der] Forderung des BZÖ im sozialpolitischen Diskurs nach Ausgrenzung bzw. Bevorzugung von StaatsbürgerInnen" stehe aber eine "klare Abgrenzung" von SPÖ, ÖVP, KPÖ und Grünen gegenüber, die "ausgesprochen menschenrechtsfördernde Positionen" eingenommen hätten.

Gefährliche Gefährdungsvisionen

Der Kampagne der FPÖ unter ihrer Spitzenkandidatin Susanne Winter wurde eine rote Ampel erteilt. Neben dem BZÖ, das antrat, um Graz zu "säubern", bediente sich die FPÖ konsequent vorurteilsbehafteter Formulierungen. In einer Einschaltung in der Grazer Woche vom 23.9.2007 hieß es unter dem Titel "Suchtgiftfrei statt Afro-Dealerei" etwa: Das Bild vom "drogendealenden Neger" sei "kein rassistisches Klischee", sondern "Realität".

Nur drei Tage nach dem Fazit des Beirates sollte der Grazer Wahlkampf europaweite Bekanntheit bekommen. In ihrer Rede zum Neujahrstreffen der FPÖ ließ Winter ihre Islam-Kritik eskalieren, sprach von einem "muslimischen Einwanderungs-Tsunami" und behauptete, dass Mohammed den Koran in "epileptischen Anfällen" geschrieben habe und "im heutigen System [...] ein Kinderschänder" gewesen wäre. Diese Aussagen sind angesichts unterschiedlicher Überlieferungen historisch problematisch, geben unreflektierte Vorurteile wieder und sind von einer islamfeindlichen ideologi-

Jeder Mensch ist mit Würde und Respekt zu behandeln.

schen Fixierung getragen. Sie stellen den negativen Höhepunkt eines Wahlkampfdiskurses dar, der über Monate den Islam als "Feindreligion" darstellte.

Für den Menschenrechtsbeirat hat es "[d]ie Deutlichkeit mit der Spitzenfunktionäre einer zur Wahl zugelassenen Partei einer Minderheit mitteilen, dass sie im Land unerwünscht sei und diese Minderheit zum Sündenbock für beliebige Problemlagen der Gesellschaft stempelt, [...] zuletzt 1938 gegeben." Damals war Graz "Stadt der Volkserhebung."

Gute Gründe sprechen dafür, dass Winters Äußerungen nicht lediglich ein kritisierbarer Ausdruck ihrer politischen Meinung waren, sondern dass sie unter Umständen strafrechtliche Sanktionen zu gewärtigen haben könnte, zumal die Staatsanwaltschaft sofort Ermittlungen einleitete. In Frage kommen die Tatbestände der Verhetzung (§ 283 StGB) und der Herabwürdigung religiöser Lehren (§ 188 StGB). Trotz der fundamentalen Bedeutung der Meinungsfreiheit gerade im politischen Diskurs hat diese - unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit - dann Ein-



MATTHIAS C. KETTEMANN
CHEFREDAKTEUR

schränkungen zu gewärtigen, wenn andere Rechtsgüter akut bedroht sind und die Grenze zwischen zulässiger Religionskritik und rassistischen Äußerungen überschritten wird.

Wichtiger aber als der punktuelle, signalhafte Einsatz des Strafrechts ist es, dem sich aus teils gerechtfertigten sozioökonomischen Zukunftsängsten nährenden, von mangelnder menschenrechtlicher Bildung profitierenden, das Misstrauen vor dem "Anderen" aktivierenden, fremdenfeindlichen Nationalismus den Nährboden zu entziehen. Dazu bedarf es eines wachen Sensoriums für Grenzüberschreitungen und ihrer konsequenten Dokumentation. Vor diesem Hintergrund kann das Wahlkampfmonitoring des Menschenrechtsbeirates der Stadt Graz Beispiel gebend wirken und die vom Gemeinderat 2001 vorgenommene Erklärung von Graz zur "Stadt der Menschenrechte" mit Leben erfüllen.

Oft spiegelt die Literatur die Realität. 1961 veröffentlichte der amerikanische Schriftsteller John Steinbeck seinen Roman "The Winter of Our Discontent", der die Wendung aus *Richard III.* wieder aufgreift. In einer zentralen Stelle macht die Hauptfigur die Behörden auf einen Einwanderer ohne Aufenthaltsgenehmigung aufmerksam, um schließlich dessen Geschäft übernehmen zu können. Derartigen Instrumentalisierungen von Anderen - als Mittel zum Zweck - für den eigenen privaten oder politischen Nutzen muss entschieden entgegen getreten werden. Jeder Mensch ist mit Würde und Respekt zu behandeln; seine Menschenrechte sind zu wahren. Sonst wird der Winter der Unzufriedenheit nicht enden.

Eine Langfassung dieses Beitrages erscheint als *Kettemann*, Wahlkampf auf Kosten der Menschen. Grenzen und Grenzüberschreitungen im Grazer Wahlkampfdiskurs, in *juridikum. zeitschrift für kritik | recht | gesellschaft* 2008/1 (www.juridikum.at).



BERND URBAN

LIEBE KOLLEGINNEN, LIEBE KOLLEGEN!

Das sich das Forum auf www.rewi.at großer Beliebtheit sowie reger Beteiligung erfreut und zu einer unverzichtbaren Plattform zum Erfahrungs- und Gedankenaustausch an unserer Fakultät geworden ist, ist bekannt. Ganz besonders freut uns, dass im Jänner einige neue Rekorde der Benutzerinnen und Benutzer aufgestellt wurden. Mit heutigem Tag stehen wir bei 111.111 (!) Beiträgen, die seit knapp zweieinhalb Jahren im Forum gepostet wurden. Das sind über 130 Beiträge pro Tag. Die Community wird sich bald über den 3500. User freuen können!

Eine weitere Zahl möchte ich euch auch nicht vorenthalten: Schon am 24. Jänner war das Downloadvolumen, welches allen Benutzern monatlich zur Verfügung steht, erschöpft. Bis zu diesem Datum wurden 2,5 GB (!) an Prüfungsangaben und Skripten von unserer Seite heruntergeladen. Wir konnten das Downloadvolumen schnell erweitern und weiteren Downloads steht somit nichts mehr im Weg.

Ich hoffe, dass wir euch mit den zur Verfügung gestellten Downloads eine kleine Hilfestellung für die harte Prüfungszeit bieten konnten. Ich wünsche euch allen einen guten Start in ein erfolgreiches Sommersemester!

Zum Schluss: Wenn du Fragen zum Studium hast, komm doch auf einen Kaffee in unserem Büro vorbei, ruf unter 0316/380-2945 an oder schreib ein Mail an fv@rewi.at.

Euer Bernd

Bernd Urban ist Vorsitzender der Studienvertretung und der Fakultätsvertretung Rechtswissenschaften.



Die besten Seiten des Rechts.

AUSGABE 01/2008

VORWORTE

Vorwort der Chefredaktion.....	1
Vorwort der FV.....	2
Impressum.....	2

FAKULTÄT

Salzburg LL.M., juridikum.....	3
--------------------------------	---

STUDIUM

Geheimnisse der blauen Zonen.....	4
WortLust-Kolumne: die Einleitung....	6
Lizenz zum Lachen.....	8
ELSA Moot Court Finale in Graz.....	10
Zeitmanagement-Seminar.....	11

RECHT & GESELLSCHAFT

Völkerstrafrecht in Salzburg.....	12
Menschenrechtlicher Debate Club...	13
Sie: Ein Beziehungsratgeber.....	14
Er: John Wayne und der Müll	15
RA Knyrim im Interview.....	16
Verein österreichischer Juristinnen...	18
Diagonale.....	19
Perspektiven des Rechtsstaats: der Asylgerichtshof.....	20
Jobchancen für JuristInnen.....	22

INTERNATIONAL

Religionsfreiheit als Menschenrecht...	24
Internationale Menschenrechts- institutionen.....	26

DIE VORLETZTE SEITE

Sternzeichen, Gewinnspiel.....	28
--------------------------------	----

NACHGELESEN

Best of Books.....	29
--------------------	----

Impressum

law@graz

Zeitschrift der Fakultätsvertretung Rechtswissenschaften an der Karl-Franzens-Universität Graz
14. Ausgabe, 5. Jahrgang

Chefredaktion, Inserate, Layout:

Mag. Matthias C. Kettemann

Eigentümerin, Herausgeberin, Verlegerin:

HochschülerInnenschaft an der Karl-Franzens-Universität Graz, Schubertstraße 6a, 8010 Graz

Erscheinungsort: Graz

Aufgabepostamt: 8010 Graz

P.b.b. Nr.: 02Z033639 M

Druck: Universitätsdruckerei Klampfer

Auflage: 5.000

Erscheinungsweise: vierteljährlich

Manuskripte, Leserbriefe, Reaktionen:

FV Rechtswissenschaften - law@graz,

z.Hd. Mag. Matthias C. Kettemann

Universitätsstraße 15 BE, 8010 Graz

E-Mail: zeitung@rewi.at

Internet: <http://zeitung.rewi.at>

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieser Ausgabe:

Mag. Bernd Auer, Antonia C. Dürmsteiner (Assistentin der Chefredaktion), Rainer Ehmman (Web), Ronald Frühwirth, Mag. Jörg Kaiser, Mag. Ilse Kettemann (Lektorat), Mag. Matthias C. Kettemann, Mag. Susanne Kirchner, Mag. Sandra Konstatzky, Mag. Ines Maurer, Julia Momeny, Mag. Dr. Gerd Oberleitner, Mag. Astrid Reisinger Coracini, Mag. Dr. Yvonne Schmidt, Mag. Gerald Stelzl, Bernd Urban

Offenlegung der Blattlinie:

Als mehrdimensionales, dialogisches, demokratisches, unparteiliches, offenes und zukunftsorientiertes rechtswissenschaftliches Publikationsorgan nimmt law@graz die Rolle eines Innovationsmotors, Identitätsstifters und Informationsmittlers für Studierende an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Karl-Franzens-Universität Graz wahr, berichtet über die Wahrung der Aufgaben der Fakultätsvertretung und stellt eine ganzheitliche Kommunikationsplattform für aktuelle Themen aus dem Spannungsfeld von Politik, Staat, Recht und Zeitgeschehen dar.

Jus ist ...



... wie Fiat: funktioniert besser als man denkt. *sk*

Studieren in Salzburg und Kalifornien

Die Universität Salzburg bietet ein neues postgraduate-Studium für internationales Wirtschaftsrecht.



Die Salzburger Rechtswissenschaftliche Fakultät und die McGeorge School of Law der Pacific University in Sacramento, Kalifornien, bieten in Kooperation eine rein englischsprachige Ausbildung im Bereich Internationales Wirtschaftsrecht an. Die Teilnehmer absolvieren jeweils ein Semester in Salzburg und eines in Sacramento, Kalifornien.

Ein Programm - zwei Kontinente

Das Herbstsemester, das von Mitte September bis Dezember dauert, verbringen die Studierenden an der Universität Salzburg. In dieser Zeit wird schwerpunktmäßig EU-Recht und Europäisches Wirtschaftsrecht gelehrt. Das Frühjahrssemester von Mitte Januar bis Mai findet an der McGeorge School of Law statt. Hier liegt der Schwerpunkt der Ausbildung auf

amerikanischem Recht.

Aufgebaut wurde der Kurs von Univ.- Prof. DDR. Thomas Eilmansberger vom Fachbereich Arbeits-, Wirtschafts- und Europarecht der Uni Salzburg. "Diese Ausbildung beinhaltet eine optimale

Die optimale Qualifikation für Wirtschaftsjuristen mit internationaler Ausrichtung

Qualifikation für alle Wirtschaftsjuristen, die international tätig sind oder es einmal sein wollen", betont Eilmansberger, der selbst in einer internationalen Anwaltspraxis in Brüssel tätig war.

Voraussetzung für die Teilnahme ist der Abschluss eines juristischen Studiums mit sehr gutem Erfolg, einschlägige Berufserfahrung im Ausland und sehr gute Englischkenntnisse.

Diese Ausbildung ist vor allem für Juristen wertvoll, die eine internationale Karriere planen, da das Programm im Unterschied zu anderen LL.M.-Programmen sowohl das europäische als auch das amerikanische Recht umfasst.

Als weitere Alternative besteht die Möglichkeit, im amerikanischen Teil des Programms ein mehrmonatiges Praktikum in einer amerikanischen Anwaltskanzlei zu absolvieren. Nach Ende des Praktikums graduieren die Teilnehmer im Mai zum LL.M. Transnational Business Practice.

Das Studienprogramm kann wahlweise im Herbst oder Frühjahr begonnen werden. Die Studiengebühr kann zum Teil über ein sehr gut dotiertes Stipendienprogramm finanziert werden. (Advertorial)

Informationen:

www.mcgeorge.edu/salzburgllm

juridikum: Zeitschrift für kritische JuristInnen

Seit 18 Jahren erscheint die aktuelle Fachzeitschrift für Rechtspolitik. Jetzt besonders günstig zum Studierendenpreis!

Das juridikum ist eine rechtspolitische Fachzeitschrift, die aktuelle Beiträge führender Juristinnen und Juristen bietet und kritisch die rechtlichen Aspekte wichtiger gesellschaftspolitischer Themen betrachtet: vom Ortstafelstreit über Studiengebühren und Kunstrückgabe bis hin zur Asylpolitik. Nun bietet der Verlag Österreich ein Top-Angebot für alle Studierenden:

1) ein **Studierenden-Jahresabonnement** (4 Hefte) der Zeitschrift juridikum um nur € 19,- (einschl. MwSt. zzgl. Versand);

2) ein **Schnupper-Abo** (2 Hefte) der Zeitschrift juridikum um nur € 6,90! (einschl. MwSt. zzgl. Versand). (Advertorial)

Kontakt und Bestellung:

Verlag Österreich GmbH
E-Mail: bestellen@voe.at
Fax-Service: (01) 610 77 - 589
Telefon-Service: (01) 610 77 - 136
1070 Wien, Kandlgasse 21
www.verlagoesterreich.at
www.juridikum.at



Die Geheimnisse der blauen Zonen

Wenn der Herr über die Strafzettel auspackt, bleibt kein Geheimnis ungelüftet: Die Gnadenfrist beträgt 13 Minuten, die blauen Bodenmarkierungen sind irrelevant, und nur jeder 8000. Strafzettel wird aufgehoben.

Matthias C. Kettemann

Gottfried Pobatschnig ist ein mutiger Mann. Das muss er auch sein, schließlich verteilte seine Mitarbeiter allein im Jahr 2007 fast 166.000 Strafzettel. Den Unmut von Parksündern, meint der Chef des Grazer Parkgebührenreferates, bekomme seine Behörde denn auch des Öfteren zu spüren. Manche wütende Autofahrer gingen sogar so weit, einen der 700 Grazer Parkscheinautomaten anzugreifen. Diese sind aber mit Datenfernübertragung für alle Eventualitäten gerüstet: "die modernsten Geräte Europas", gibt sich der Grazer Parkchef stolz.

Service statt Strafen

Warum zur professionellen Parkraumbewirtschaftung mehr gehört als das Verteilen von Erlagscheinen, zeigte Pobatschnig Anfang Jänner auf Einladung der Aktionsgemeinschaft in einem Vortrag an der Uni Graz, in dem er mit einigen Grazer Parkmythen aufräumte.

Der 1990 gleicherorts promovierte Jurist berichtete, dass sich jeden Tag in Graz 140.000 Menschen mit dem Auto vorwärtsbewegen. 45.000 Autos werden alleine zum Weg in die Arbeit in Bewegung gesetzt. Bei einer durchschnittlichen Betriebsdauer von 44 Minuten ergibt sich somit eine Steh- (und daher Park-)zeit von mehr als 23 Stunden. Und hier liegt das Problem: Parkraum ist ein

endliches Gut, und nur allzu oft bestehen Konflikte zwischen den Forderungen nach Zugang zum innerstädtischen Wirtschaftsraum, nach Stellplätzen für die

Die Gnadenfrist nach Ende der Parkzeit in der blauen Zone beträgt exakt 13 Minuten.

Bewohner und nach Parkmöglichkeiten für Arbeitnehmer. In Bereichen hohen Parkdrucks bleiben Nutzungskonflikte nicht aus. (Und nein, Parkdruck ist nicht der Druck, einen Parkplatz zu finden, den man verspürt, wenn man weiß, dass seine Vorlesung in fünf Minuten beginnt.)

Mit Parkmythen aufräumen

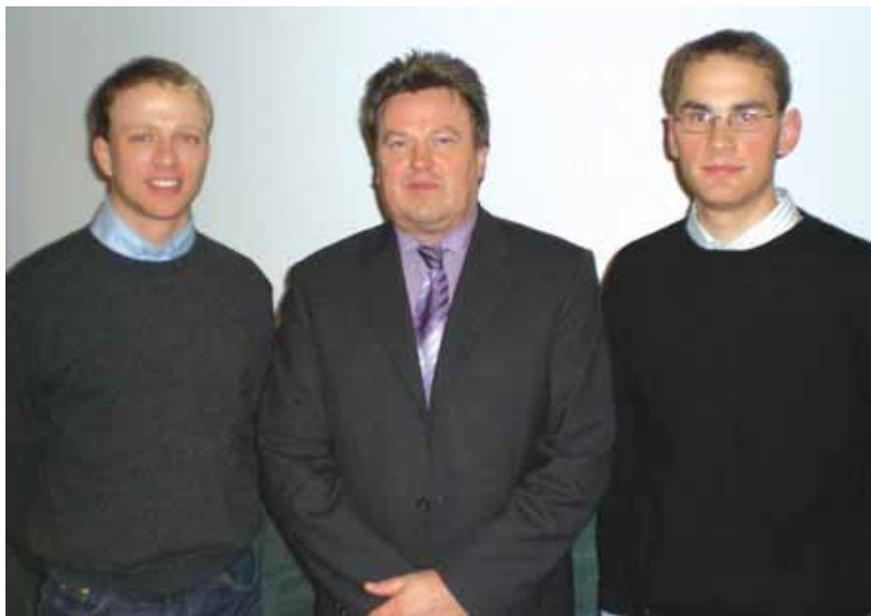
Der Grazer Parkraum gliedert sich in blaue Kurzparkzonen und grüne "gebührenpflichtige Parkplätze" - und das flächendeckend. In einer blauen oder grünen

Zone einen Gratis-Parkplatz zu finden, betont Parkgebührenreferats-Chef Pobatschnig, sei unmöglich. Das Fehlen einer Bodenmarkierung ist irrelevant; entscheidend sind Verkehrs- bzw. Hinweisschilder am Beginn der Zonen. Selbst ein Anrainer, der vor der Einfahrt seines eigenen Hauses auf der Straße steht, muss Parkgebühren errichten.

Da in der Steiermark nur das Parken gebührenpflichtig ist, kann jedes Auto zehn Minuten in der blauen Zone halten. Die Gnadenfrist nach Ende der Parkzeit beträgt exakt 13 Minuten. Doch auch die knappe Viertelstunde ist vielen zu kurz, weshalb es nicht wundert, wenn der Chef der Strafzettel mit beeindruckenden Zahlen aufwarten kann: Den elf Millionen Euro an Parkgebühren, die 2007 eingenommen wurden, stehen fünf Millionen Euro Parkstrafen gegenüber (dabei ist Pobatschnigs Motto "Service statt Strafe"). Wer einen der jährlich 166.000 Straf-

zettel auf seiner Windschutzscheibe findet, tut gut daran zu zahlen, denn der Rechtsweg verspricht wenig Erfolg: Nur 20 Berufungen wurde im letzten Jahr vom Unabhängigen Verwaltungssenat stattgegeben, das entspricht einer Quote von 0,012 Prozent oder einer von 8.000.

Neben ermäßigten Tarifen für Anrainer und - seltenen - Ausnahmegenehmigungen für Beschäftigte ("etwa zwei in Graz", sagt Pobatschnig) wartet die



Men in Black an der Uni: Aktionsgemeinschaft-Vorsitzender Stefan Kaltenbeck, Gottfried Pobatschnig, der 'Herr über die Parkplätze', und Moderator Philipp Maunz (v.l.n.r.).

Stadt Graz auch mit reduzierten Parkgebühren für Langparker in den grünen Zonen und für umweltfreundliche Fahrzeuge auf. Gemeinsam mit einem Park&Ride-Konzept, das auf die Attraktivierung der Parkplätze am Stadtrand mit Waschanlagen, Tankstellen und Cafés sowie eine optimale Anbindung an den öffentlichen Verkehr setzt, fand der Grazer Ansatz auch international Anerkennung. Die deutsche Stiftung Lebendige Stadt erkannte Graz einen Sonderpreis für "beispielhaftes raumübergreifendes Parkraummanagement" zu.

Privilegien mit Grenzen

Neid macht auch vor dem Parken nicht halt. Wie eine Initiative des Grazers Heinrich Josef zeigt, finden es manche Autofahrer besonders ärgerlich, wenn ein Parkprivileg missbraucht wird. Auf der Internetseite www.wirsindallebehindertundaerzteimdienst.at, deren Name ihr Programm ironisiert, dokumentiert Josef Fälle, in denen die Tafel "Arzt im Dienst" seiner Meinung nach ungerechtfertigt verwendet worden ist - samt offenen Briefen an Primare und Fotos der Fahrzeuge.

Wie Dr. Pobatschnig schreibt, muss bei Verwendung des "Arzt im Dienst"-Schildes stets ein "konkreter Fall



Murhochwasser? Nein, aber angesichts der blauen und grünen Zonen wird das freie Parken in Graz zunehmend schwierig.



Foto: Miala cc Licence

Gelebte Parkvielfalt: Auf privaten Parkplätzen werden kaum Strafzettel verteilt. In den blauen und grünen Zonen hingegen 166.000 pro Jahr - und nur jede 8.000. Strafe wird aufgehoben.

ärztlicher Hilfe" vorliegen. Ein Arzt, der, ohne Parkgebühren zu entrichten, während der Ordinationszeiten "auffällig" vor der eigenen Praxis parkt, wird trotz Schild abgestraft. Interessante Rechtsfragen ergeben sich auch hinsichtlich des Behindertenausweises, der nach der Straßenverkehrsordnung Personen zusteht, die dauernd stark gehbehindert sind. Sowohl diese selbst als auch Lenker von Fahrzeugen, in denen Gehbehinderte befördert werden, dürfen in Kurzparkzonen ohne zeitliche Beschränkung parken. Dazu führt Dr. Pobatschnig aus, dass die Parkberechtigung nur dann schon erlischt, wenn die Person mit Gebehinderung

das Fahrzeug verlässt, "wenn die Abholung ... nicht vereinbart war". Und er gibt zu: Das sind "unerfüllbare Überwachungskriterien" für die Aufsichtsorgane. Da auch das Abholen von Personen mit Gehbehinderung von der Berechtigung mit umfasst ist, muss also kein Missbrauch vorliegen, wenn jemand munteren Schrittes aus einem entsprechend gekennzeichneten Auto aussteigt.

Seit vor 25 Jahren begonnen wurde, mit Tarifen den Parkraum zu regulieren, ist der Gang zum Automaten zur Konstante im Leben des parkenden Grazers geworden. Da trifft es sich gut, dass das Parkgebührenreferat auch Parkjetons zum Herschenken anbietet. Zu Weihnachten auch in einer schmucken Dose. Aber bis dahin werden noch viele Strafzettel unter die Scheibenwischer geklemmt werden.

Mag. Matthias C. Kettmann ist Chefredakteur von law@graz und Vorsitzender der StV Doktorat Jus; matthias.kettmann@uni-graz.at.

Die Einleitung - ein guter Start

Den Beginn jeder wissenschaftlichen Arbeit soll eine fundierte Einleitung (Vorwort) darstellen.

Es geht hierbei nicht darum, dem Inhalt vorzugreifen, sondern darum, den Leser in die Materie einzuführen und in ihm Neugierde zu wecken: Für den Rezipienten ist es spannend zu erfahren, warum sich der Verfasser der Arbeit für genau dieses Thema entschieden hat. Was war für den Autor ausschlaggebend, die Arbeit zu verfassen; was hat ihn bewegt, was hat ihn motiviert?

Präsentation von Struktur und Ziel

Die Einleitung erläutert einerseits die Struktur des Werkes und stellt die einzelnen Teilaspekte (Kapitel) kurz vor

und grenzt andererseits den Inhalt der Arbeit von anderen Fragestellungen zur selben Thematik ab.

Außerdem wird das Ziel der Arbeit prä-

erfähr, worum es geht, der Schreiber selbst kann sich orientieren. Ihm kann die Einleitung als "Gerüst" dienen, das ihn stützt und ihm beim Aufbau der weiteren Arbeit hilft.

Idealerweise stellt die Einleitung also das Konzept für das gesamte Werk dar, was eben sowohl für den Leser als auch den Verfasser nützlich ist.

Es ist wichtig darauf zu achten, dass die Einleitung nicht zu ausschweifend wird; dass darin nicht schon zu viel argumentiert wird. Auf wenigen Seiten sollen die wichtigsten Aspekte kurz skizziert werden - dem Rezipienten soll vermittelt werden, warum sich der Verfasser entschieden hat, genau diese Fragestellungen zur vorliegenden Thematik zu behandeln.

RECHT SCHREIBEN

von Mag. Ines Maurer
und Mag. Jörg Kaiser
Sprachexperten von WortLust

sentierte - es soll gezeigt werden, wohin der Weg führt; welche Richtung vom Verfasser eingeschlagen wird.

Die Einleitung stellt also eine Art "Wegweiser" dar: Der Rezipient

Seminararbeit, Diplomarbeit oder Dissertation? Wir optimieren und korrigieren deine Texte zu fairen Preisen!

● **Korrektorat:** Wir überprüfen deine Texte im Hinblick auf Orthografie, Grammatik, Interpunktion.

● **Lektorat:** Zusätzlich zum Korrektur werden Stil und Ausdrucksweise optimiert.

● **Layout:** Wir layoutieren und formatieren deine Texte, strukturieren sie durch Hervorhebungen, Aufzählungen etc.

● **Elektronische Datenerfassung:** Wir erfassen deine hand- oder maschinengeschriebenen Texte oder Daten elektronisch.

● **Coaching und Seminare:** Wir bereiten dich auf Vorstellungsgespräche, Prüfungen etc. vor.

WortLust

Unser Team

Mag. phil. **Jörg Kaiser**, Studium der Germanistik in Kombination mit Fächerbündel (Medizin und Pädagogik) und Mag. phil. **Ines Maurer**, Studium der Germanistik in Kombination mit Fächerbündel (Bühne, Film und andere Medien). (Advertorial)



Nähere Infos unter: <http://wortlust.heim.at>

Die griffige Gesetzbuch-Reihe



Arbeitsrecht
Radner/Reissner/Herzeg (Hg.)
6. Auflage, Stand 1.10.2007
€ 22,50 (€ 18,-)*



NEU
Aushangpflichtige Gesetze
Szymanski/Marx/Thomann (Hg.)
9. Auflage, Stand 1.1.2008
€ 28,50 (€ 25,50)*



NEU
**Internationales Privatrecht
und Zivilverfahrensrecht**
Borić (Hg.)
4. Auflage, erscheint im März
€ 22,50 (€ 18,-)*



NEU
Strafrecht
Pleischl/Soyer (Hg.)
9. Auflage, Stand 1.1.2008
€ 22,50 (€ 18,-)*



NEU
Unternehmensrecht
Cuber (Hg.)
9. Auflage, Stand 1.1.2008
€ 22,50 (€ 18,-)*

**Bank- und
Versicherungsrecht**
Hauser (Hg.)
1. Auflage, Stand 1.1.2006
€ 55,- (€ 44,-)*

NEU
Kartellrecht
Gugerbauer (Hg.)
4. Auflage, erscheint im März
€ 78,-

Kulturrecht mit CD-Rom
Potz/Moser-Zoundjekpon/Wieshaider (Hg.)
1. Auflage, Stand 1.11.2006
€ 35,- (€ 28,-)*

UWG
Duursma/Duursma-Kepplinger (Hg.)
1. Auflage, Stand 1.8.2006
€ 62,-

Bürgerliches Recht
Ofner/Scherl (Hg.)
10. Auflage, Stand 1.9.2007
€ 22,50 (€ 18,-)*

Landesabgabenordnungen
Fuchs (Hg.)
1. Auflage, Stand 1.4.2004
€ 24,75 (€ 19,80)*

Veranstaltungsgesetze
Petzenka (Hg.)
1. Auflage, Stand: 1.6.2006
€ 28,-

**Europäisches
und Österreichisches
Lebensmittelrecht**
Kraus/Schroeder (Hg.)
1. Auflage, Stand 20.1.2006
€ 65,- (€ 52,-)*

Medizinrecht
Stärker (Hg.)
1. Auflage, Stand 1.6.2007
€ 78,-

Verfassungsrecht
Holoubek (Hg.)
7. Auflage, Stand 1.9.2004
€ 22,50 (€ 18,-)*

Gruppenbesteuerung
Fuchs (Hg.)
1. Auflage, Stand: 15.4.2005
€ 29,-

Rundfunkrecht
Gugerbauer (Hg.)
3. Auflage, Stand 1.10.2007
€ 61,-

NEU
Vergaberecht
Schramm/Öhler (Hg.)
4. Auflage, erscheint Ende Februar
€ 45,- (€ 36,-)*

Hochschulrecht
Hauser/Kostal/Novak (Hg.)
3. Auflage, Stand 31.1.2007
€ 79,- (€ 63,-)*

NEU
Sozialrecht
Reissner/Herzeg (Hg.)
3. Auflage, erscheint Ende Februar
€ 22,50 (€ 18,-)*

Verwaltungsverfahrensrecht
Lanner/Wiederin (Hg.)
8. Auflage, Stand 1.9.2006
€ 13,75 (€ 11,-)*

NEU
Steuerrecht mit CD-Rom
Fuchs (Hg.)
7. Auflage, erscheint Ende Februar
€ 12,- (€ 9,60,-)*

Zivilverfahrensrecht
Mayr/Broll (Hg.)
6. Auflage, Stand 1.9.2007
€ 22,50 (€ 18,-)*

* Abo- und
Hörerscheinpreis

Lizenz zum Lachen

Lachen ist gesund. Was wir als Kinder konnten, lernen wir als Juristen wieder. Denn das heitere Bezirksgericht ist keine Erfindung. Es wäre ja gelacht, wenn wir nicht wieder lachen könnten!

Susi Kirchner

Könnte man Lachen auf Rezept verschreiben, wäre es die beliebteste Medizin auf der ganzen Welt. Als Kinder waren wir richtige Profis darin. Wir konnten uns über absolut Unlustiges derart zerku-geln, dass uns vor lauter Lachen der Bauch weh tat und uns Tränen aus den Augen lie-fen. Jetzt, wo wir reif und erwachsen sind, ist es zum Weinen, wie selten wir lachen. Haben wir früher stolze 400 Mal am Tag gelacht, sind es jetzt lächerliche vier Mal pro Tag. Und dabei macht Lachen nicht nur Spaß, sondern ist obendrein auch extrem gesund. Durch Lachen werden Endorphine, sogenannte Glücksbotenstoffe, freigesetzt und diese bauen Stresshormone ab, senken den Blutdruck, verringern das Risiko von Depressionen und Herzinfarkten und ent-spannen. Eine Minute Lachen hat die glei-che Wirkung wie 10 Minuten Laufen! Kein Wunder, dass wir als Kinder früher alles in

uns reinfuttern konnten: bei 400 Lachern pro Tag waren wir förmlich Höchstleistungs-sportler.

Rückkehr zum Lachen

Zum Glück finden wir als Juristen wieder schnell zum Lachen zurück. Wer glaubt, Jus ist trocken und humorlos, ist kein Jurist. Sel-ten bietet ein Beruf die Möglichkeit, die gesamte Bandbreite menschlichen Verhaltens so einfach kennenlernen wie der unsere. Das heitere Bezirksgericht ist keine Erfindung. Menschliche Tücken, Verwicklungen, amü-sant märchenhaft erzählte Lügengeschichten, anfangs harmlose Missverständnisse und vol-ler Einfallsreichtum strotzende Nachbar-schaftsstreitigkeiten lassen kein Auge trok-ken. Als Juristen ist uns per Gesetz die Lizenz zum Lachen gegeben worden. Kein Scherz. Es darf gelacht werden!

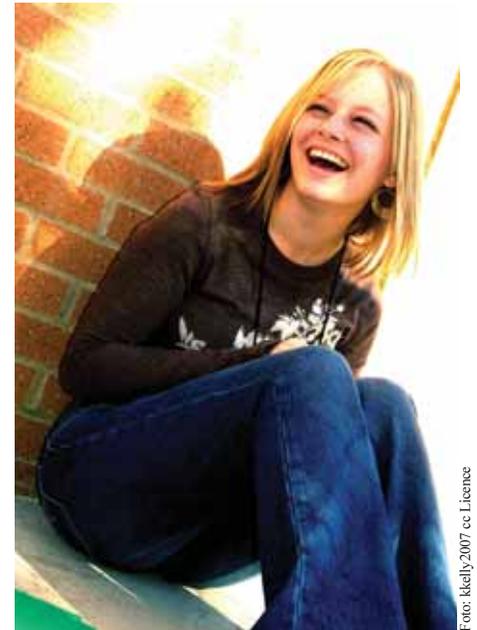


Foto: kkeally/2007 cc License

Ohne Scherz: Lachen stärkt die Abwehrkräfte. Das sollten sich auch Juristen vor Augen führen.

Sind Sie FIT genug für Ihren TRAUMJOB?

Ihren TRAUMJOB müssen Sie zwar alleine finden, wir können Ihnen als JuristIN aber „*Tipps und Tricks*“ für Ihre Bewerbung geben, damit Sie den gefundenen Job auch **bekommen!** Die Bewerbungsunterlagen sind der „Schlüssel“ zum Eintritt ins Berufsleben, ohne ein optimal gestaltetes Anschreiben helfen auch die besten Noten nichts... Im Vorstellungsgespräch müssen Sie dann nur noch wissen, wie man auf Stress- und Fangfragen richtig reagiert und schon sind Sie Ihrem TRAUMJOB sehr viel näher, als Sie denken...

Genau bei diesen Themen (Inhalt und Struktur der Bewerbungsmappe, knifflige Fragen im Vorstellungsgespräch, Vorbereitung auf Assessment-Center) können wir Sie mit unseren (für Studierende und AbsolventenInnen der RESOWI **kostenfreien**) Karriereseminaren hilfreich unterstützen. In der Lehrveranstaltung **Universität und Praxis*** können unsere Seminare zusätzlich den Bereich der sozialen Fähigkeiten/Soft Skills abdecken.

Wenn Ihnen ein erfolgreicher Jobeinstieg wichtig ist, bekommen Sie unverbindlich weitere Informationen über die Karriereseminare unter 0316/85 19 45 19 oder unter biljana.milanovic@mlp.at.

Wir freuen uns auf Ihr Kommen!!!

*siehe auch www.uni-graz.at/rewikwww/zr-str_praktikum.html



Seminar-Module:

- Praktikumsbewerbung
- Vorstellungsgespräch
- Assessment-Center
- G.P.O.P. (Persönlichkeits-analyse)
- Individuelles Karriere-coaching

Details über **Inhalt**, **Dauer** und **Termine** der einzelnen Module erhalten Sie bitte unter den links angege-benen Kontaktdaten!

Der
perfekte
Einstieg!



2007. VIII, 664 Seiten.
Br. EUR 61,-
ISBN 978-3-214-11261-5

**Mit Hörschein
für Studierende EUR 48,80**

Perner/Spitzer
Bürgerliches Recht

➔ Lernen • ⦿ Üben • ⦿ Wissen

Dieses moderne Studienbuch ist insbesondere auf die Bedürfnisse der Studierenden in der Studieneingangsphase abgestimmt. Sein neuartiges Konzept erleichtert den Prüfungserfolg in 3 Schritten:

- ➔ Lernen Klare und prägnante Darstellung des zentralen Stoffes mit über 1000 Beispielen.
- ⦿ Üben 700 Prüfungsfragen zur gezielten Prüfungsvorbereitung.
- ⦿ Wissen 600 griffige Definitionen zum raschen Nachschlagen und Wiederholen.

<http://studium.manz.at>
Hier können Sie Ihr Wissen testen!

www.manz.at

Besuchen Sie unsere Fachbuchhandlung für Recht, Steuer, Wirtschaft!

MANZ 

E-Mail: bestellen@manz.at • Tel.: 01/531 61-100 • Fax: 01/531 61-455

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Kohlmarkt 16, 1014 Wien FN 124 181w • HG Wien

Nur Moot!

Gespielte Gerichtsverhandlungen mit all der Dramatik einer echten: Die European Law Students' Association (ELSA) Graz organisierte auch heuer wieder die Grazer Vorrunde zur Austrian Moot Court Competition.

Julia Momeny

Das Studium der Rechtswissenschaft wird oft als zu theoretisch und praxisfern bezeichnet. Eine Möglichkeit, das theoretisch Gelernte realitätsnah anzuwenden, ist die von ELSA organisierte Austrian Moot Court Competition. Was in den USA üblich ist und schon in der High School praktiziert wird, findet bei uns erst nach und nach zunehmende Anerkennung. Die Bezeichnung 'Moot Court' kommt aus dem Englischen und bedeutet 'Gericht für hypothetische Streitfälle'. Bei einem Moot Court wird den Studenten ein fiktiver oder realer Fall zugeteilt, wobei sie jeweils eine der Prozessparteien vertreten müssen.

Was ist ELSA?

Die European Law Students' Association ist die größte politisch unabhängige Organisation von Jusstudierenden und Juristen weltweit. Die wichtigsten Programme sind Academic Activities (u. a. Austrian Moot Court Competition), Seminars & Conferences (u. a. Juristische Seminare und Summer Law Schools), STEP (Praktikantenaustauschprogramm) und DAS (Diplomarbeitenservice).

Gegründet wurde ELSA 1981 in Wien von Jusstudenten aus Österreich, Polen, Ungarn und Deutschland. Heute ist ELSA in 36 europäischen Ländern, an mehr als 220 Universitäten mit über 30.000 Mitgliedern vertreten.

Das AMCC-Vorrundenfinale in Graz

Am 30. Jänner 2008 fand unter reger Zuschauereteiligung das ELSA Moot Court-Lokalfinale statt. Vier Teams kämpften im Rahmen der fiktiven Gerichtsverhandlung um die Qualifikation für das Bundesfinale.

Der hochkarätig besetzte Richtersebnat bestand aus: Dr. Peter Kirsch, Richter des OLG, ao.Univ.-Prof. Mag. Dr. Bettina Nunner-Krautgasser sowie Ass.-Prof. Mag. Dr. Ulfried Terlitza. Team B (Manuel Reisinger, Bettina Baldauf, Julia Spindler), tatkräftig



Ehre, wem Ehre gebührt: ELSA Graz-Marketingchef Stefan Richter übergibt dem siegreichen Mootcourt-Team die Urkunden.

unterstützt durch die Rechtsanwaltskanzlei Saxinger Chalupsky & Partner, ging als Sieger aus dem Rennen und wird die Uni Graz im Mai beim Bundesfinale in Innsbruck vertreten. Unterstützt wurden die Teams sowohl von renommierten Grazer Anwaltskanzleien (Held Berdnik Astner & Partner, Saxinger Chalupsky & Partner, RA Mag. Wurnig/RA Mag. Passer und Scherbaum Seebacher) als auch von der Universität Graz.

ELSA Graz wünscht den Gewinnern alles Gute und ein erfolgreiches Finale!

Julia Momeny ist Vizepräsidentin für Akademische Angelegenheiten von ELSA Graz; vpaa@elsa-graz.at.



Stille im Seminarraum: Eine hochkarätige Jury urteilte über die Studierenden.

ELSA Graz

Sprechstunde

Donnerstag: 12-13 Uhr,
Büro der FV, Resowi BE

Web und Mail:

elsa@elsa-graz.org
www.elsa-graz.org

Effizientes und effektives Zeitmanagement

Am 12. März 2008 findet von 9.00 bis 17.00 Uhr im Seminarraum des Instituts für Arbeitsrecht ein Seminar zum Thema Zeitmanagement statt. Die erfahrene Seminarleiterin Dr. Sabine Oberreither wird zeigen, wie Studierende ihre Zeit SINN-voll nutzen können.

Anforderungen und Leistungsdruck beim Studium und am Arbeitsplatz werden immer größer. Auch in der Freizeit finden viele Menschen nicht ausreichend Zeit und Muße zur Erholung. Die Zeit rinnt durch die Finger und am Ende des Tages hat man das Gefühl, viel getan zu haben, aber trotzdem nicht genug Zeit für wirklich Wichtiges zu haben.

Die richtigen Dinge richtig tun

In diesem Seminar erfahren Sie, wie Sie es schaffen, die Dinge richtig zu tun und vor allem aber, die richtigen Dinge zu tun. Durch die bewusste Auseinandersetzung mit den Stärken und Schwächen des persönlichen Arbeitsstils und ihrem Umgang mit der Zeit erarbeiten die TeilnehmerInnen Konzepte und Techniken, die sie sofort in die Praxis umsetzen können.

Zielgruppe: Alle, die am Ende des Tages das Gefühl haben, dass der Tag zu wenig Stunden hat.

Inhalte:

- Persönliche Zeitanalyse

- Zeitverwendung (ABC-Analyse, Pareto-Prinzip)

- Ziele und Prioritäten setzen und umsetzen

- Störfaktoren und Zeitdiebe - erkennen

und eliminieren

- Kunst des Delegierens

- Selbstorganisation

- Nutzung des eigenen Leistungsrhythmus

Ziele: In diesem Seminar werden die TeilnehmerInnen erfahren, wie sie mit ihrer kostbaren Zeit bewusst umgehen können. Anhand von einfachen, nachvollziehbaren Strategien für den Berufsalltag, die

auch großteils in der Freizeit Anwendung finden können, soll erarbeitet werden, die Zeit SINN - VOLL zu nutzen.

Methoden: Kurzreferate, Fragebögen, Arbeitsblätter, Einzel- und Gruppenarbeiten, Übungen, Diskussionen.

Datum und Uhrzeit: 12.3.2008, 9.00 bis 17.00 Uhr, Seminarraum des Instituts für Arbeitsrecht, Resowig, Universitätsstraße 15, A2

TeilnehmerInnen: 15 (vorwiegend) Doktoratsstudierende der Rechtswissenschaften.



Die Zeitmanagerin: Dr. Sabine Oberreither.

GEWINNSPIEL



5x Bürgerliches Recht von MANZ zu gewinnen

In Kooperation mit law@graz verlost der MANZ Verlag fünf Exemplare des modernen Studienbuches Bürgerliches Recht. Lernen. Üben Wissen, das besonders auf Studierende in der Studieneingangsphase abgestimmt ist. Sende einfach bis zum **15. März 2008** eine Mail mit "Bürgerliches Recht" in der Betreffzeile an zeitung@rewi.at

Eine Veranstaltung der StV Doktorat Jus:



Anmeldung

Bis **5.3.2008** unter doktorat@rewi.at mit **Name** und **Studienkennzahl** (101 oder 083 101).

Österreichs Den Haag: Völkerstrafrecht in Salzburg

Die Salzburg Law School on International Criminal Law, Humanitarian Law and Human Rights Law feiert ihr zehnjähriges Bestehen. Vom 3. bis 15. August 2008 trifft sich zum zehnten Mal die Prominenz des internationalen Strafrechts in der Mozartstadt.

Astrid
Reisinger Coracini

Die Salzburg Law School on International Criminal Law, Humanitarian Law and Human Rights Law (SLS) ist ein jährlich stattfindender, zweiwöchiger Intensivkurs zum Völkerstrafrecht und verwandten Rechtsgebieten, insbesondere dem internationalen Menschenrechtsschutz und dem humanitären Völkerrecht. Die SLS wurde im Anschluss an die Annahme des Rom Statuts für einen internationalen Strafgerichtshofs 1998 in Rom auf Initiative von Studierenden der Universität Salzburg unter der akademischen Leitung von Univ.-Prof. Dr. Otto Triffterer gegründet. Der erste Sommerkurs fand im August 1999 statt.

Von der Wissenschaft zur Praxis

Im Laufe ihres zehnjährigen Bestehens nahmen über 400 Studierende, junge Akademiker und Praktiker aus über 80 Nationen an der SLS teil. Mit führenden Experten internationaler Institutionen und Nichtregierungsorganisationen sowie renommierten Akademikern aus aller

Welt als Vortragende, stellt die SLS ein wichtiges Bindeglied zwischen Wissenschaft und Praxis dar. Die Präsidenten des internationalen Strafgerichtshofs, des internationalen Straftribunals für das ehemalige Jugoslawien und Ruanda zählen ebenso zum Lehrkörper, wie Staatenvertreter aus Militär und Diplomatie, Rechtsbeistände von Slobodan Milosevic, der Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät in Manila oder ein Völkerstrafrechtsexperte aus Botswana.

Die behandelten Themenbereiche reflektieren stets aktuelle Fragestellungen des Völkerstrafrechts. Dabei verpflichtet sich die SLS, unterschiedliche Perspektiven aller Akteure zu gewährleisten. Laufende Entwicklungen werden kritisch gewürdigt und unter Einbeziehung der Teilnehmer diskutiert.

Der zehnte Jubiläumskurs wird sich insbesondere mit den vier vor dem

Internationalen Strafgerichtshof anhängigen Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo, Uganda, Zentralafrikanische Republik und Darfur sowie den laufenden Verfahren gegen Thomas Lubanga Dyilo, Germain Katanga und Mathieu Ngujolo Chui beschäftigen. Ein weiterer Schwerpunkt bildet, wie bereits im Vorjahr, die 2010 stattfindende Überprüfungskonferenz des Rom Statuts, für die wichtige Weichenstellungen, insbesondere die Annahme einer Aggressionsbestimmung, erwartet werden.

Zukunft des Völkerstrafrechts

Zur Feier des zehnjährigen Bestehens wird im Rahmen des Kurses erstmals ein SLS Alumni-Treffen zum Thema "The Future of International Criminal Justice" stattfinden, bei dem ehemalige Teilnehmer die Möglichkeit erhalten werden, ihre Visionen zur Zukunft des Völkerstrafrechts vorzustellen. Die zehnte SLS findet von Sonntag, dem 3. bis Freitag, dem 15. August 2008 unter dem Titel "Celebrating the Tenth Anniversary of the Salzburg Law School on International Criminal Law, Humanitarian Law and Human Rights Law - and the Statute. Reviewing the Review in Advance - Preparing Special Amendments to the Statute, the Elements and the Rules" in Salzburg statt.

Weitere Informationen:

<http://www.salzburglawschool.at>



Völkerstrafrechtliche Prominenz: Prof. Roger Clark, Rutgers University; Prof. Benjamin Ferencz, ehemaliger Ankläger in Nürnberg; Prof. Otto Triffterer, Universität Salzburg; Prof. William Schabas, University of Galway (v.l.n.r.).

Mag. Astrid Reisinger Coracini ist Executive Director der Salzburg Law School und arbeitet am Institut für Völkerrecht und Internationale Beziehungen der Karl-Franzens-Universität Graz; astrid.reisinger@uni-graz.at.

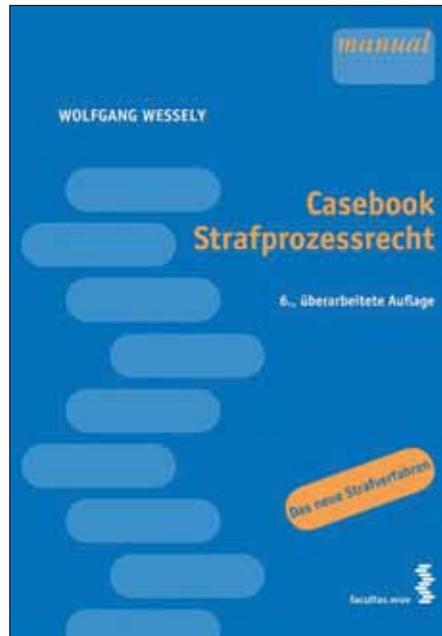
GEWINNSPIEL

**Menschenrechtlicher
Debate Club 2008**

Menschenrechte sind in aller Munde. Doch in den Medien bleibt oft keine Zeit für tiefer gehende Analysen. Viele Probleme bleiben unangesprochen, Behauptungen unwidersprochen, Fragen ungeklärt. Der Menschenrechtliche Debate Club, der an sieben Abenden im SS 2008 stattfindet, soll diese Lücke füllen.

Anmeldung über UNIGRA-Zonline ab 20.02.08, 11:00 Uhr (217.500 Benedek/Kettemann, Menschenrechtlicher Debate Club, PK, 1h)

Vorbesprechung: Mittwoch, 12. März 2007, 18.00 Uhr, Seminarraum 15.41 (Institut für Völkerrecht, RESO-WI A4)

**15x Casebook Strafprozessrecht von facultas.wuv zu gewinnen**

In Kooperation mit law@graz verlost der facultas.wuv 15 Exemplare von Wessely, Casebook Strafprozessrecht: genau rechtzeitig zum Inkrafttreten der Änderungen in der Strafprozessordnung und passend als essenzielle Unterstützung zu Hoinkes/Lambauer, Musterakt Strafprozess.

Sende einfach bis zum **15. März 2008** eine Mail mit **„Strafprozessrecht“** in der Betreffzeile an **zeitung@rewi.at**



Barbara Hoinkes, Heimo Lambauer

Musterakt Strafprozess

Von der Anklage bis zum Rechtsmittelverfahren

facultas.wuv 2008.
ca. 100 Seiten, broschiert
ISBN 978-3-7089-0175-6
ca. EUR 15,-

Neu!

In diesem Werk wird ein „Musterakt“ eines Strafverfahrens anhand eines durchgehenden Fallbeispiels dargestellt. Umfangreiche Anmerkungen – getrennt vom Akt – erklären die formellen und inhaltlichen Erfordernisse eines „durchschnittlichen“ einzelrichterlichen Verfahrens beim Landesgericht. Das Buch soll Studierenden zeigen, wie die einzelnen Verfahrensabschnitte in der Praxis gesetzt und wie diese durch den Akt dokumentiert werden. Alle aktuellen strafprozessualen Änderungen, vor allem die der StPO, des StGB und des Staatsanwaltschaftsgesetzes, sind bereits berücksichtigt.





MAG. SUSI KIRCHNER

Boys, that's the way!

Ein kleiner Ratgeber für die Do's and Don't's einer Beziehung. Seit Beginn der Menschheit gültig, aber seit ebenso lang vom anderen Geschlecht schlicht ignoriert.

Für alles und jeden gibt es heutzutage schon Gebrauchsanweisungen. Eigentlich hatte das starke Geschlecht nun schon lange genug Zeit, sich mit uns zu befassen und uns zu durchschauen, aber bis dato hat es den Anschein, wir würden Chinesisch mit ihnen reden - zumindest reagieren sie ebenso verwirrt. Zugegeben, wir sind etwas komplexer gebaut, als die Jungs, aber so schwer zu verstehen sind wir nun auch wieder nicht.

Nie mehr Müll- und Zeitprobleme

Hier nun einige grundlegende Tipps, damit das gemischtgeschlechtliche Zusammenleben ein wenig verständlicher wird. Beginnen wir mit dem Leichtesten: das Müllproblem. Wenn wir euch fragen, ob ihr den Müll raustragen könntet, dann ist das kein verschlüsselter Code für "Bleib ruhig noch etwas auf der Couch vor der Glotze sitzen und brösel mit den Chips rum - ich hab heute eh' schon gesaugt!" Nein. Es heißt: Erhebt euren Allerwertesten, schnappt euch den stinkenden und aus allen Fugen platzenden Plastiksack und befördert ihn (nein, nicht nur vor die Haustür!) bis zur großen Mülltonne.

Das Zeitproblem: Albert Einstein erkannte zwar, dass Zeit relativ ist, aber das ist keine Entschuldigung dafür, dass ihr uns in der Kälte frieren oder das saftige, heiße Kotelett zu einem lauwarmen, zähen fußballähnlichen Leder verkommen lässt. Wenn wir mit euch einen Zeitpunkt ausmachen, dann ist er nahezu militärisch exakt gemeint! Hm, da fällt mir gerade der mögliche Grund für sämtliche Verspätungen

auf Flughäfen ein. Sind die meisten Piloten nicht männlich?! Aber zurück zum Thema. Für den Fall, dass ihr nicht rechtzeitig zur Theateraufführung kommen wollt, ähm, könnt, weil ihr gerade die Welt retten müsst oder der X-Box zum ebenso vielen Male zeigen müsst, wer der wahre Weltmeister unter den Autorennfahrern ist, was für euch ungefähr den gleichen wichtigen Stellenwert hat, dann habe ich eine Neuigkeit für euch: Vor geraumer Zeit hat man eine hightech-revolutionäre Erfindung gemacht: das *Handy*. Klein, handlich, dient zur Kommunikation um etwaige Verspätungen mitzuteilen und somit größere Beziehungskrisen zu verhindern. Noch ein kleiner Tipp: nicht nur kaufen, sondern auch verwenden!

Achtung: Aufmerksamkeit!

Und da bekanntlich aller guten Dinge drei sind, sind wir beim dritten und somit vorerst letzten Tipp - wir wollen euch ja nicht gleich überfordern. Kleine Aufmerksamkeiten verlängern die Lebensdauer einer jeden Beziehung. Um es gleich vorweg zu nehmen: Geburtstag, Weihnachten und der Valentinstag sollten eigentlich Fixpunkte in eurem Kalender sein. Nicht, dass ihr kurz nach Ladenschluss draufkommt - "verdammt, Valentinstag" -, noch schnell zur Tankstelle fährt, das letzte Pralinenherzschacherl ergattert, das sich erfolgreich ein Jahr hinter dem Regal eingequetscht versteckt hatte und jetzt wie ein Gemälde von Picasso aussieht und rundherum von herausgelaufenem Likör verklebt ist. Wir verlangen ja keine Diamanten (obwohl wir

sie euch sicher nicht wütend an den Kopf werfen würden). Eine selbstgemachte Karte, eine selbstgepflückte Blume (Anm.: Efeu ist vielleicht weniger geeignet) oder ein selbstgemachtes, wenn auch verbranntes, verschüttetes und in der gesamten Wohnung verteiltes Frühstück freut uns. Und diese Tage als kommerzielle Ideen der Geschäftsleute abzutun, gilt nur, wenn ihr uns unter dem Jahr unaufgefordert kleine Aufmerksamkeiten, selbst wenn es „nur“ kleine romantische Haftnotiz-Zettelchen sind, zukommen lässt.

SIE

OK, ich sagte, dass nach drei Tipps Schluss ist, aber ihr wisst es ja selber: Frauen reden gerne. Und da sind wir auch schon beim Thema: Zuhören! Wir stehen drauf, wenn ihr uns richtig zuhört. Reflexartiges und automatisiertes Kopfnicken, jahrelang geschultes "hm-sem" und eure Lauscher auf Transit zu stellen, um so das von uns Gesagte ohne Berührung des Gehirns von einem Ohr durchs andere hindurchsauen zu lassen ist nicht zuhören! Stellt euch einfach vor, wir wären Sportkommentatoren und geben die neuesten Spielergebnisse bekannt - die könnt ihr euch ja schließlich auch merken.

Es gäbe da noch soviel zu sagen ..., aber ich muss den Müll, den ein gewisser Jemand (Name der Autorin bekannt) vor die Haustüre gestellt hat, wieder einsammeln, nachdem ihn die Nachbarskatzen erfolgreich in der ganzen Siedlung verteilt haben!

Wenn wir euch bitten, den Müll hinauszutragen, ist das kein Code für: "Bleibt sitzen!"

Trägt John Wayne den Müll hinaus?



MAG. BERND AUER

Männer sollen Frauen nicht verstehen können? Von wegen: Wir verstehen euch nur zu gut - und deswegen tun wir nicht immer das, was ihr wollt.

Man kann gar nicht zählen, wie oft uns der völlig falsche Vorwurf gemacht wurde und immer noch gemacht wird, dass wir das andere Geschlecht nicht verstehen sollen. Aber au contraire! Wir kennen die Frauen zugegebenermaßen besser als die Betriebsanleitung und somit Funktionsfähigkeit unseres DVD-Recorders. Wir wissen immer, was ihr von uns wollt. Aber weil wir eben noch viel mehr wissen, tun wir nicht immer, was ihr wollt. Ein kleines Beispiel, das wohl jeder von

putzen. Und das, obwohl kein Verwandtschaftsbesuch ins Haus steht. Nur wegen ein paar Brösel und ein paar Staubfuseln gleich so ein Aufwand. Aber mit dem Saugen nicht genug. Kaum kann man den Kommentator wieder hören, stellt sich unsere Liebste vor Rosie und will, dass wir den Müll raustragen. Jetzt. Sofort. Auf der Stelle.

Aus Erfahrung weiß ich, dass der Müll ohnedies nicht wegrennt. Also wozu die Eile? Ratten sind auch keine in der Wohnung. Weit und breit kein Grund, uns vom gemütlichen Fernsehen abzuhalten.

Unsere Vorbilder: verwegene Legenden

Doch mit einem einfachen "Jo, gleich" lassen sich unsere Liebsten nicht abwimmeln. Nach minutenlanger Diskussion, Kopfnicken und einem ständigen Versuchen, doch noch ein

wenig vom Spiel mitzubekommen, ist das Bier schon lauwarm. Endlich. Nach einer erfolgreichen Abwehr hab ich es geschafft. Sie schnappt sich den Müll und trägt ihn selbst raus. Die Devise heißt also: Durchhalten! Ebenso ist das mit all den anderen Bereichen. Wir wissen, wann wir pünktlich sein müssen. Genau. Beim Heer.

Und außerdem: Würden John Wayne oder James Dean als verwegene, kühn, und coole Legenden gelten, wenn sie immer pünktlich gewesen wären und den Müll rausgetragen hätten? Sicher nicht. Und genau solche Typen wünschen sich aber viele Frauen. Sie geben es nicht zu, aber sie wünschen es sich - zumindest manchmal.

Aus Erfahrung ist bekannt: Müll läuft nicht weg. Wozu also die Eile?

Unbegründeter Verdacht

Einen weiteren Aspekt sollten wir auch nicht vergessen. Angenommen, wir sind plötzlich pünktlich, tragen immer von selbst den Müll raus, schauen uns Liebesfilme statt Fußball an und machen unserer Herzallerliebsten auf einmal völlig unerwartet Geschenke. Einfach so, um ihr zu zeigen, wie wundervoll wir sie finden. Was käme dabei heraus?

Richtig! Sie würden glauben, wir hätten eine Andere. Ab sofort würden sie in jeder liebevoll gemeinten Geste eine Entschuldigung und ein schlechtes Gewissen für eine angebliche Affäre sehen und uns hinterher spionieren, unser Handy kontrollieren, unsere Mobilbox abhören ... solange bis sie entdecken, wie falsch sie doch gelegen sind. Und weil es ihnen nun unendlich leid tut, dass sie uns auch nur annähernd eine Affäre unterstellt haben, werden sie uns wochenlang verwöhnen, uns unsere Nachmittage mit Rosie lassen ... so gesehen wär's doch mal einen Versuch wert, den Müll rauszutragen und pünktlich zu sein!

ER

euch kennt.

Man sitzt gemütlich vor Rosie, dem neuen HD-Fernseher, der aufgrund seiner Größe sämtliche Familienfotos verdeckt, hat ein kühles Bier in der Hand und analysiert gekonnt ein nicht so gekonntes, aber dennoch unterhaltsames Fußballmatch. Was will man mehr? Ihr wisst, was ich meine: Es ist ein richtig gemütlicher Nachmittag, und man fühlt sich wohl.

Der Staubsauger-Hinterhalt

Und dann geschieht es: Im Hintergrund aktiviert jemand auf einmal den Staubsauger und beginnt, die Wohnung zu

Wir wissen, wann wir pünktlich sein müssen: beim Heer.

"Diskriminierungen müssen ein Nachspiel haben!"

Um kranken Menschen und Personen mit Behinderung ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen, muss das Recht hohen Ansprüchen genügen. Doch von der Pflegedebatte bis zur Patientenverfügung bleiben viele Fragen offen. In der zweiten Auflage seines gemeinsam mit *Katalin Valencak* verfassten "Rechtsratgebers für kranke und behinderte Menschen" präsentiert RA Dr. *Rainer Knyrim* klare Antworten - wie auch im Interview mit law@graz.

Q: Wie stehen Sie zu Kritik an der begrifflichen Gleichstellung von kranken Menschen und Menschen mit Behinderung. Sind für Sie die Rechtsprobleme dieser beiden Gruppen ähnlich?

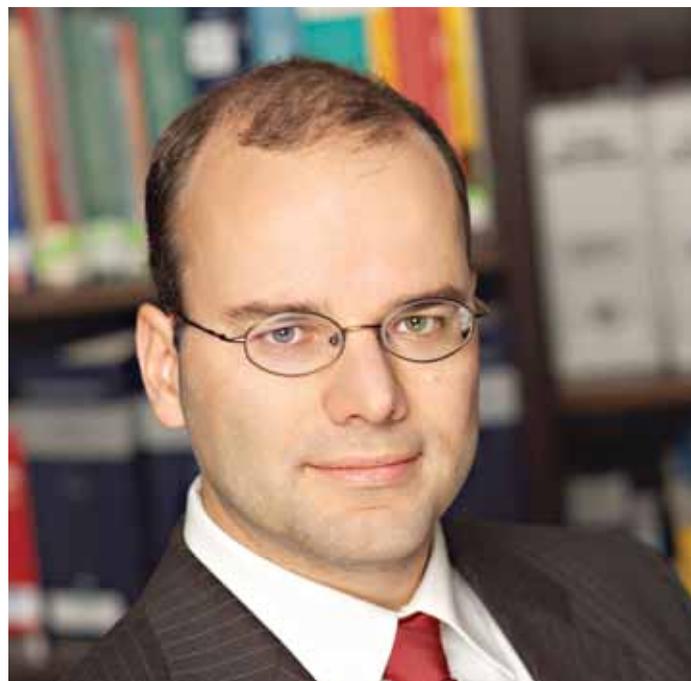
A: Die Rechtsprobleme beider Gruppen sind definitiv ähnlich, teilweise sogar ident. Es ist verständlich, wenn sich kranke Menschen nicht mit Behinderten gleichsetzen lassen möchten. Man muss aber vorsichtig sein, dass man vor lauter Abgrenzung nicht zum Ausgrenzer wird. Nach über zehn Jahren Tätigkeit als ehrenamtlicher Sachwalter für behinderte Menschen kommen mir die Übergänge zwischen dem, was wir als "normal" bezeichnen und Krankheit und Behinderung immer fließender vor. Mich ärgert vor allem die noch immer stark spürbare Ausgrenzung, Abwertung und Ablehnung von behinderten Menschen durch "normale" Menschen.

Q: Krankheit und Pflegebedürftigkeit wird gerade im medialen Diskurs oft mit Alter in Verbindung gebracht. Ergeben sich für ältere Kranke spezielle Problemlagen?

A: Bei einer Vortragstournee für Multiple Skle-

rose-Patienten, die mich durch ganz Österreich führte, musste ich erschüttert feststellen, wie viele Jugendliche, darunter auch Studenten, an dieser Krankheit leiden. Die

Verbindung von Krankheit und Pflegebedürftigkeit mit Alter halte ich somit nur für bedingt richtig, auch wenn zahlenmäßig vermutlich ältere Menschen häufiger Pfl-



Experte für die Rechte kranker Menschen und Menschen mit Behinderung: RA Dr. Reinhard Knyrim, Partner bei Preslmayr Rechtsanwälte OEG in Wien.

gefälle sind. Gerade für Jüngere ergeben sich oft sehr schwierige Problemlagen, die ältere Menschen nicht treffen, vor allem in Hinblick auf ihren Arbeitsplatz. Ich kenne eine Grazer Jus-Absolventin, die an einer seltenen Erbkrankheit leidet und jahrelang frustriert auf Jobsuche

war, bis sie endlich eine Anstellung fand.

Q: Wie sehen Sie die Ausbildung im Bereich des Rechts von kranken Men-

schens und Menschen mit Behinderung in Österreich?

A: Das Thema ist eine Querschnittmaterie, auf die sich (zu) wenige Menschen in Österreich spezialisieren, der Allgemeinjurist steht im "Ernstfall" vor einem fast undurchdringlichen Dschungel von Einzelregelungen, Einzelzuständigkeiten und Formalitäten. Erschüttert hat mich, als der Leiter eines Verkehrsamtes in einer Patientenzeitschrift behauptete, es gebe eine Meldepflicht bei Krankheit bei der Führerscheinebehörde und dazu aufrief, sich bei ihm zu melden. Als ich ihn anrief und nach der entsprechenden Bestimmung im Führerscheingesetz fragte (die es in dieser Form nicht gibt), gab er zu, dass er eigentlich kein Jurist sei und "sich mit Gesetzen nicht so auskenne", dass das aber "vermutlich schon

immer so gewesen sei"

Q: Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht werde teils kritisiert, weil sie hohe formale Voraussetzungen haben: Sind diese, etwa die juristische Beratung, für Sie gerechtfertigt?

A: Ich halte diese formalen Voraussetzungen für gut, um den Leuten bewusst zu machen, dass es bei beiden Rechtsakten um sehr ernste Entscheidungen geht. Es ist erschütternd, wie leichtfertig oft jemand sagt: "Bevor ich im Rollstuhl sitze, dreht's mich lieber gleich ab". Man muss diesen Menschen bewusst machen, dass das

“Die spürbare Abwertung und Ablehnung von behinderten Menschen durch ‘normale’ ärgert mich.”

Leben auch noch lebenswert ist, wenn man täglich nicht mehr 180% leisten kann, sie also auch ein bisschen vor ihrer eigenen Leichtfertigkeit schützen. Die juristische Beratung halte ich für einen Teilaspekt davon, die vor allem bei der Vorsorgevollmacht sehr wichtig ist.

Q: Mit dem Diskriminierungsverbot im Behinderteneinstellungsgesetz können Diskriminierungen von Menschen mit Behinderungen bei Arbeitsverhältnissen rechtlich bekämpft werden. Wird sich diese Bestimmung in der Praxis bewähren können?

A: Solche Bestimmungen sind immer ein zweischneidiges Schwert, deren Auswirkungen in der Praxis in Teilbereichen leider auch negativ sein können. Denken wir an die bisherigen Kündigungsbestimmungen für behinderte Arbeitnehmer: Diese sind sehr hilfreich für jene, die in einem Arbeitsverhältnis plötzlich Behindertenstellung erlangen, da sie dann kündigungsgeschützt sind. Gleichzeitig führen diese Bestimmungen aber dazu, dass Menschen, die bereits eine Behinderung haben, extrem verschlechterte Chancen am Arbeitsmarkt haben, weil Arbeitgeber fürchten, diese nicht mehr kündigen zu können.

Erstaunlich war für mich in diesem Zusammenhang bei meinen Vorträgen, dass sich das Publikum regelmäßig darüber beschwerte, dass gerade die öffentliche Hand, die mit gutem Beispiel vorangehen sollte, bei Einstellungsgesprächen am intensivsten (unzulässige) Gesundheitsfragen stellt. Ob sich daran künftig in der Praxis etwas ändert, bleibt abzuwarten.

Q: Als ehrenamtlicher Sachwalter haben Sie praktische Erfahrung gesammelt. Was sind die zentralen Herausforderungen für einen Sachwalter?

“Grenzen Sie nicht aus, sondern denken Sie daran, dass Sie jederzeit in dieselbe Situation kommen können.”

A: Das Wohl der Klientinnen zu schützen und zu verteidigen. Aktuelles Beispiel: Eine meiner Klientinnen wurde vor einigen Wochen von der Krankenschwester aus ihrem Heim mit einem diagnostizierten Nabelbruch mit der Rettung in das örtliche Krankenhaus abtransportiert. Nach drei Stunden wurde sie wieder retour geschickt, weil das Krankenhaus nichts "Schlimmes" fand. Dieser Vorgang wiederholte sich während zweier Wochen insgesamt vier Mal, bis man sie - mit blutendem Nabel und mehrtägigem Darmverschluss - in der internen Abteilung mit Diagnose Lungenentzündung aufnahm.

Erst als sie dort mehrfach erbrach, überstellte man sie in die Chirurgie, wo man in letzter Sekunde den Nabelbruch notoperierte und ein Stück bereits abgestorbenen Darms herauschnitt. Danach dürfte sie als "Übungsobjekt" zum Üben des Infusionsnadelstechens verwendet worden sein, denn als ich sie im Krankenhaus besuchte, waren ihre Unterarme blau angelaufen. Derartige Fälle, die zeigen, dass auch im medizinischen Bereich Menschen mit Behinderung als Menschen zweiter Klasse behandelt werden, müssen ein juristisches Nachspiel haben, damit sie sich nicht wiederholen.

Die Leute müssen wissen, dass hinter dem behinderten Menschen, der sich nicht wehren kann, ein Sachwalter steht, der für diesen kämpft.

Q: Angehörige sind oft speziell betroffen. Wendet sich Ihr Buch auch an die Angehörigen von kranken Menschen und Menschen mit Behinderungen?

A: Es wendet sich bewusst auch an diese, denn kranke und behinderte Menschen sind oft zu schwach, selbst den Weg durch den "Behördenschwengel" auf sich zu nehmen, um etwa an Förderungen oder Begünstigungen zu gelangen und benötigen daher

die Unterstützung der Angehörigen, die sich in dem Buch die notwendigen Informationen holen können.

Q: Was können Sie unseren Studierenden aus Ihrer Erfahrung in der Arbeit mit kranken Menschen und Menschen mit Behinderung mitgeben?

A: Zwei Bitten: Versuchen Sie - auch rein gedanklich - kranke und behinderte Menschen nicht auszugrenzen, sondern denken Sie daran, dass Sie jederzeit in dieselbe Situation kommen könnten. Es haben schon berühmte Professoren auf dem Weg zur Uni die Straßenbahn übersehen.

Und: Sorgen Sie selbst für solche Fälle vor. Eine Lebensplanung mit Karriere, Familie, Vermögensaufbau sollte auch den "Ernstfall" einer schweren Krankheit oder Behinderung berücksichtigen, der etwa durch entsprechende Versicherungen und Vermögensrückhalte gemildert werden kann.

Das Interview führte Mag. Matthias C. Kettemann.

Zum Weiterlesen:

Knyrim/Valencak, Rechtsratgeber für kranke und behinderte Menschen, 2. Auflage, Verlag LexisNexis ARD Orac, Wien 2006, 208 Seiten, € 25,-



Mehr als nur Netzwerken

Der Verein Österreichischer Juristinnen wurde 1988 gegründet - vor allem von Jus-Studentinnen, Rechtsanwältinnen, Richterinnen, Juristinnen aus dem öffentlichen Dienst. Sie hatten ein gemeinsames Problem: Die Juristerei war und ist eine Männerdomäne.

Sandra Konstatzky

Das hat sich offensichtlich bis heute nicht geändert. Bei einer Veranstaltung des Vereins im April 2007 ("juristinnen@work", nähere Informationen auf www.juristinnen.at) wurde dieses Problem mit Diskutantinnen aus den Bereichen Wirtschaft, Universität, aus der RechtsanwältInnenschaft und aus dem öffentlichen Dienst wieder einmal genauer unter die Lupe genommen:

Seit 1919 können Frauen an der juristischen Fakultät in Österreich inskribieren. Im Studienjahr September 2005 - September 2006 gab es bei den Erstsemestrigen einen Frauenanteil von 57%, der Frauenanteil bei den AbsolventInnen lag bei 49,6%. Diese Frauenanteile setzten sich allerdings im juristischen Beruf nicht weiter fort, vor allem nicht in den höheren Positionen. Zum Beispiel finden sich beim wissenschaftlichen Personal der Wiener rechtswissenschaftlichen Fakultät auf ProfessorInnenebene 6,82 % (Referat Frauenförderung und Gleichstellung der Universität Wien, www.univie.ac.at/women), 15 % finden sich bei den RechtsanwältInnen.

In hohen Positionen unterrepräsentiert

Auch in der Privatwirtschaft sind Frauen in höheren Positionen unterrepräsentiert. Trotz Regelungen im Gleichbehandlungsgesetz, nach denen Frauen beim beruflichen Aufstieg nicht diskriminiert werden dürfen, scheint es aber immer noch so zu sein, dass vor allem die hochdotierten Jobs über "spezielle" Wege besetzt wer-

den. Männliche Netzwerke greifen dabei ineinander und das führt offenbar dazu, dass "Mann" an die gut qualifizierten Frauen nicht denkt. Auch die diversen

Hochdotierte Jobs werden oft über 'spezielle' Wege besetzt. Daher brauchen Frauen Netzwerke.

Ernennungskommissionen, die die Berufslaufbahn der JuristInnen in vielen Bereichen prägen, sind oft noch rein männlich besetzt. Bezug genommen wurde auch auf die Schwierigkeiten von Frauen in selbständigen Berufen.



Netzwerk mit Mehrwert: Sandra Konstatzky tritt für Juristinnen ein.

Was tun: Netzwerken, neue rechtliche Rahmenbedingungen, einfach nur warten, bis sich alles von alleine verbessert? Diese Veranstaltung und die bei der Diskussion gefallenen Schlagwörter dazu stellen sehr anschaulich dar, warum es in unserem Vereinsleben geht.

Bei regelmäßigen Informations- und Diskussionsabenden, im Speziellen bei den einmal monatlich stattfindenden Stammtischen, soll die Möglichkeit geschaffen werden, rechtliche und rechtspolitische Themen aus feministischer, gleichstellungsorientierter Sicht zu besprechen. Dabei handelt es sich vor allem Themen wie Gleichstellung von Männern und Frauen, feministische Berufspolitik, um für den Lebensalltag von Frauen wichtige Themen (Obsorge, Abtreibung, usw.), um Gender-Based Violence usw.

Aber auch der spezielle Berufsalltag als Juristin kann vor allem bei den Stammtischen unter Gleichgesinnten

reflektiert werden. Das macht Vernetzung von Frauen in der Juristerei möglich. Es wird auch (vor allem über den Email-Verteiler) über berufliche Möglichkeiten informiert. Jede kann sich im Verein als Expertin zu ihrem speziellen Thema präsentieren und wird auch von ihren Vereinskolleginnen empfohlen.

Aktive Vernetzung

Der Verein österreichischer Juristinnen ist auch mit anderen Vereinen vernetzt. Er ist vor allem Mitglied des Österreichischen Frauenrings, der größten Dachorganisation österreichischer Frauenvereinigungen. Der Frauenring hat außerdem den österreichischen Sitz in der European Women's Lobby inne. Weitere Vernetzungen gibt es mit Unifem-Österreich, EWLA (European Women Lawyers Association) und mit dem Klagsverband zur Durchsetzung der Rechte von Diskriminierungsopfern.

Obwohl die Frage der Vernetzung im Vordergrund steht, sehen wir uns nicht nur als "karriereorientiertes Frauennetzwerk". Das Vernetzen soll auch dazu dienen, gemeinsame Stoßrichtungen mit und für Frauen aus verschiedensten juristischen Berufen in Richtung Gleichstellung zu entwickeln und die entgegenstehenden Werte auch durch Verbesserungen im Recht zu verändern.

Mag.a Sandra Konstatzky ist Vorsitzende des Vereins österreichischer Juristinnen; sandra.konstatzky@bka.gv.at.



Interesse nach mehr?

Aktiv mitarbeiten ist jederzeit möglich und erwünscht:
www.juristinnen.at

DIAGONALE 08

FESTIVAL DES ÖSTERREICHISCHEN FILMS GRAZ, 1.-6. APRIL

Die DIAGONALE, das Festival des österreichischen Films, findet dieses Jahr vom 1. bis zum 6. April in Graz statt und bietet einmal mehr die Gelegenheit, für eine Woche in das heimische Filmschaffen einzutauchen. Die Werkschau aktueller österreichischer Produktionen und das Auswahlprogramm aus heuer über 500 Einreichungen wird durch historische und internationale Specials sowie durch die neue Schiene Liebe/Arbeit/Kino ergänzt.

(c) Polyfilm



Einem aktuellen kulturpolitischen Thema ist der diesjährige DIAGONALE-Schwerpunkt Medienbil-

DIAGONALE 08- Karten zu gewinnen

Für Studierende gibt es bei der DIAGONALE 08 wie immer ermäßigte Kartenpreise. Außerdem verlost law@graz 1x2 Karten. Gewinnfrage: Zum wievielten Male findet heuer die DIAGONALE in Graz statt?

Antwort bis 29.2.2007 an Herrn Gregor Haller unter presse3@diagonale.at.

dung/Bilder- in- Bewegung (Film) gewidmet. Hierzu findet eine Vielzahl an Aktivitäten und Programmen statt, die alle durch einen partizipativen Kunstvermittlungsansatz miteinander verbunden sind.

Transnationale Identitäten: miteinander reden, miteinander leben.

Eine wesentliche Programmschiene der DIAGONALE 08 beschäftigt sich mit Migration, Leben in der Fremde oder fremd sein im eigenen Land. In diesem Rahmen bewegt sich auch der diesjährige Eröffnungsfilm Back to Africa von Othmar Schmidler, einem sensiblen und authentischen Porträt afrikanischer Künstlerinnen und Künstler, die sowohl bei ihrer Arbeit als auch in ihrem familiären Umfeld vorgestellt werden.

Internationale Vernetzungen und Kooperationen

Neben der bestehenden Zusammenarbeit mit VIS/Vienna Independent Shorts und dem DokMa Festival Maribor hat die DIAGONALE mit den Kurzfilmtagen Winterthur und- als Spezialprogramm- dem Sarajevo Film Festival (SFF) zwei weitere internationale Partner gewonnen. Im Spezialprogramm werden drei Spielfilme vom SFF - Festival 2007 präsentiert. Hinzu kommen einige kürzere Dokumentationen aus Bosnien-Herzegowina und Kroatien, die sich mit der Nachkriegs-

zeit im ehemaligen Jugoslawien beschäftigen. Auch junge serbische und österreichische FilmemacherInnen kommen hierbei zu Wort. Als Personale wird das Werk von Jasmila Ćibanic vorgestellt.

Schwerpunkt Filmvermittlung/Medienerziehung

In einem Sonderprogramm am 6. April 2008 zum diskursiven Schwerpunkt Filmvermittlung / Medienerziehung zeigt bzw. wiederholt die Diagonale

(c) Polyfilm



Filme, die in ganz besonderer Weise geeignet sind, relevante Inhalte zu transportieren und gleichzeitig filmische Form und filmische Strategien zu veranschaulichen. Alle drei beschäftigen sich mit dem Iran: Persepolis (Marjane Satrapi/ Vincent Paronnaud), Exile, Family Movie (Arash) und Children of the Prophet (Sudabeh Mortezaei).

Den diesjährigen Trailer gestaltete einer der Träger des DIAGONALE- Preises "Innovatives Kino" 2007, Manuel Knapp. (Advertorial)

Der Asylgerichtshof, das Zwitterwesen

Der Nationalrat beschloss kurz vor Weihnachten im Eilzugtempo das sogenannte "Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Erstes Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetz erlassen wird" (BGBl I 2/2008). Hinter diesem bürokratisch anmutenden Namen verbergen sich umfassende Änderungen der österreichischen Verfassungsrechtsordnung, die ohne Begutachtungsverfahren und damit ohne den im parlamentarischen Verfahren üblichen öffentlichen Diskussionsprozess ergangen sind. Neben der Verankerung der Sozialpartner, der Staatsanwaltschaft und der Universitäten in der Verfassung, haben vor allem die Art 129c bis 129f, 132a und 144a B-VG für besonderes Aufsehen gesorgt. Mit diesen Bestimmungen wird mit Wirkung vom 01.07.2008 ein Asylgerichtshof (AsylGH) eingerichtet, gegen dessen Entscheidungen die Anrufung des VwGH für AsylwerberInnen gänzlich und die Anrufung des VfGH zum Teil ausgeschlossen wird.

Um in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz (so wird der Asylantrag im AsylG 2005 bezeichnet) zu stellen, muss sich die betroffene Person idR persönlich bei einer der Erstaufnahmestellen des Bundesasylamts einfinden. Das Bundesasylamt ist eine Spezialbehörde, die im Bundesministerium für Inneres angesiedelt ist und erstinstanzlich mit Bescheid entscheidet. Gegen dessen Entscheidungen besteht die Möglichkeit der Berufungserhebung an den sogenannten Unabhängigen Bundesasylsenat (UBAS). Der UBAS stellt eine Spezialform eines Unabhängigen Verwaltungsorgans des Bundes dar, hat seine Rechtsgrundlagen in Art 129c B-VG und dem UBASG. Dem UBAS kommt also Tribunalcharakter zu. Seine Mitglieder sind weisungsfrei, unabhängig und werden unbefristet ernannt (Art 129c Abs 2 und 3

B-VG). Seine Entscheidungen haben wie die eines jeden UVS Bescheidcharakter. Gegen einen Bescheid des UBAS besteht die Möglichkeit der Beschwerdeerhebung an den VwGH sowie an den VfGH. Davon wird in der Praxis auch sehr häufig Gebrauch gemacht. Kein Wunder, nach-

verfahren mit einer Dauer von vier bis fünf und mehr Jahren keine Seltenheit darstellen und die Außerlanderschaffung solcher langjährig legal aufhältiger, gut integrierter Personen auch der Öffentlichkeit gegenüber immer schwerer vermittelbar ist. Eine Erklärung für die lange Verfahrensdauer war rasch gegeben. "Asylanwälte" und RechtsberaterInnen im Asylbereich würden laut ÖVP-Klubobmann Schüssel (Der Standard, 06.10.2007) den betroffenen Personen keinen reinen Wein einschenken und mit aussichtslosen ordentlichen und außerordentlichen Rechtsmitteln die Verfahren verschleppen.

Dem ist zu entgegnen, dass es grundsätzlich dem rechtsstaatlichen Gedanken nicht zuträglich ist, Personen dafür zu schelten, ihr Recht auf Überprüfung einer Entscheidung der Verwaltung durch unabhängige Tribunale oder Gerichte in Anspruch zu nehmen. Immerhin weist der UBAS in den Jahren seit 2000 eine Aufhebungsquote von erstinstanzlichen Bescheiden zwischen 36 und 59 % auf. Auch Entscheidungen des UBAS wurden in diesem Zeitraum zu durchschnittlich 20 % behoben (siehe zu diesen Zahlen die oben genannte Stellungnahme). Zwar wurde nicht in all diesen Fällen Asyl gewährt, es zeigt sich aber zumindest eine verhältnismäßig hohe Fehleranfälligkeit der erst- und zweitinstanzlichen Bescheide. Asylverfahren stellen naturgemäß besonders eingriffsintensive Verfahren dar. Vom Ausgang eines Asylverfahrens hängt die weitere Existenz der betroffenen Personen und Familien ab. Man kann es daher AsylwerberInnen nicht ernsthaft anlasten, auch nur die kleinste Chance auf Asylgewährung durch Anrufung einer Überprüfungsinstanz zu nutzen.

Politik trägt die Verantwortung

Die Verantwortung für die lange Verfahrensdauer hat vielmehr die Politik bzw der

PERSPEKTIVEN DES RECHTSSTAATS

von Mag. Ronald Frühwirth

dem Medienberichten zufolge allein im Jahr 2007 zwischen 13 und 18 % aller Entscheidungen des UBAS vom VwGH behoben worden sind (siehe dazu die Stellungnahme zum "Asylgerichtshof" mehrerer österr. NGOs, unter <http://www.sosmitmensch.at/static/www/files/stellungnahme%20asylgerichtshof.pdf>).

30.000 unerledigte Akten beim UBAS

Der UBAS verfügt derzeit über 56 Mitglieder. Dennoch hat sich ein Verfahrensrückstau von derzeit ca. 30.000 unerledigten Akten gebildet (siehe dazu die Stellungnahme von Bundeskanzler Gusenbauer

Bei 6.000 zusätzlichen Asylfällen droht der VfGH lahmgelegt zu werden.

er im Nationalrat, http://www.asylumonline.at/docs/nr/beschluss_asylgh_2007.pdf). Nach Aufkommen einer Bleiberechtsdiskussion aufgrund des Falles der Familie Zogaj, wurde die Forderung nach der Beschleunigung von Asylverfahren wieder aufgenommen. Die Regierung ist in Erklärungsnotstand geraten, da Asyl-

Bundesminister für Inneres zu tragen. Dies zum einen wegen der schlechten Qualität der erstinstanzlichen Bescheide, die in einem Drittel bzw in der Hälfte aller Fälle von der Berufungsbehörde behoben werden. Zum anderen wegen der mangelnden personellen Ausstattung des UBAS, der nicht in der Lage ist, den großen Anfall an Akten innerhalb einer zumutbaren Verfahrensdauer zu bearbeiten.

Primärer Zweck der Errichtung des AsylGH ist nun, dem Willen des Gesetzgebers zufolge, eine Beschleunigung der Verfahren zu erreichen. Minister Platter und Kanzler Gusenbauer haben den Stehsatz von der Beschleunigung der Verfahren durch den AsylGH so oft gebraucht, dass niemand mehr die Frage stellt, wie dies denn bewerkstelligt werden soll. Tatsächlich besteht zwar der Wille, auch das richterliche Personal des künftigen AsylGH aufzustocken, dafür entscheiden aber idR aus zwei Mitgliedern gebildete Senate, die im Falle einer Nichteinigung ihre Entscheidung an einen Kammersenat, bestehend aus fünf Mitgliedern delegieren.

Lahmlegung statt Beschleunigung

Es ist angesichts des damit einhergehenden höheren Personaleinsatzes keinesfalls einsichtig, wie die Umbenennung des UBAS zum AsylGH eine Beschleunigung der Verfahren in der Berufungsinstanz mit sich bringen soll. Die Ausschaltung des Verwaltungsgerichtshofs bringt jedenfalls eine massive Beeinträchtigung des Rechtsschutzes für AsylwerberInnen mit sich, zur Verfahrensbeschleunigung wird sie kaum beitragen können. AsylwerberInnen, deren Antrag vom AsylGH negativ beschieden worden ist, werden die ihnen verbleibende Möglichkeit nutzen und den VfGH anrufen. Dieser ist mit seinen 14 nebenberuflichen Richtern und knapp 20 juristischen MitarbeiterInnen für die Bewältigung von ca. 2000 Bescheidbeschwerden im Jahr ausgerichtet.

Dem VfGH droht nun - wie

VfGH-Mitglied und Senatsvorsitzender des VwGH Rudolf Müller festgehalten hat (Der Standard, 4.12.2007) - eine Zunahme der Beschwerdefälle zumindest um das Doppelte. Sofern sich der Output des AsylGH tatsächlich in dem von der Regierung erhofften Ausmaß erhöht, droht Müller zufolge ein Anstieg der Beschwerden um ca. 6000 zusätzliche Fälle aus dem Asylbereich und damit die Lahmlegung des VfGH.

Die Einführung des AsylGH, die neue Möglichkeit der Erlassung von Grundsatzentscheidungen, der Ausschluss der Möglichkeit der Anrufung des VwGH für AsylwerberInnen und die eingeschränkte Anrufungsmöglichkeit des VfGH stellen nicht nur massive Einschnitte in das Rechtsschutzsystem dar, sondern brechen - wie im folgenden aufgezeigt

Dem AsylGH kann eine quasi-verfassungsgesetzgebende Funktion zukommen.

werden soll - auch ohne Notwendigkeit mit Prinzipien der österreichischen Rechtsordnung.

Der AsylGH lässt sich zunächst nicht in das bisherige österreichische Rechtsschutzsystem einordnen. Er ist jedenfalls kein Organ der ordentlichen Gerichtsbarkeit, aber auch kein Verwaltungsorgan mit Tribunalcharakter, wie es der UBAS bzw die UVS in den Ländern sind. Dies wird schon dadurch klargelegt, dass Entscheidungen des AsylGH keine Bescheide darstellen, sondern in der Form von Erkenntnissen und Beschlüssen (wie beim VwGH und VfGH) ergehen. Dies würde zunächst den Schluss nahe legen, dass es sich beim AsylGH um ein neues Höchstgericht in Asylsachen handelt. Diese Bezeichnung wird aber sowohl im Gesetzestext als auch in den Materialien vermieden. In diesem Fall müsste schließlich auch über Institute wie Verfahrenshilfe und Rechtsanwaltszwang nachgedacht werden. Beides fehlt im nunmehrigen

Konzept. Der AsylGH stellt also wohl kein neues Höchstgericht dar. Dagegen spricht auch der Umstand, dass gegen Entscheidungen des AsylGH gem Art 144a B-VG neu die Anrufung des VfGH zulässig ist und Entscheidungen der österreichischen Höchstgerichte im Übrigen keiner weiteren (innerstaatlichen) Überprüfbarkeit unterliegen. Art 144a B-VG musste eigens für Erkenntnisse und Beschlüsse des AsylGH geschaffen werden, da dem VfGH gem Art 144 B-VG ansonsten lediglich eine Sonderverwaltungsgerichtsbarkeit in Form der Prüfung jeglicher bescheidmäßiger Erledigung, die einem weiteren Rechtszug nicht offen steht, zukommt.

Im Übrigen findet auf das Verfahren vor dem AsylGH - soweit nicht in den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen anderes festgehalten ist - das AVG Anwendung. Der AsylGH ist damit wohl auch verhalten, innerhalb des durch § 73 AVG festgelegten Zeitraumes von sechs Monaten zu entscheiden. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, besteht allerdings nicht mehr die Möglichkeit der Erhebung einer Säumnisbeschwerde an den VwGH gem Art 132 B-VG - wie es im Übrigen die Regierungsvorlage noch vorgesehen hat. Es besteht gem § 62 Asyl 2005 neu lediglich die Möglichkeit der Einbringung eines Fristsetzungsantrags wie er aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit bekannt ist.

Die neue Grundsatzentscheidung

Besondere Beachtung verdient die neu geschaffene Möglichkeit der Erlassung von Grundsatzentscheidungen durch den AsylGH. Dazu heißt es in Art 129e Abs 1 2. Satz B-VG neu: "Rechtsfragen, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt, weil von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abgewichen werden würde, eine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird, sowie Rechtsfragen, die sich in >> S. 23

Jobchancen für JuristInnen 2008

Ein paar traurige Zahlen eingangs: Während die Steiermark im Jänner 2008 mit 982 arbeitssuchenden AkademikerInnen schon gar nicht gut dasteht, sind in Wien schon 3264 Uni-AbsolventInnen beim AMS als arbeitssuchend gemeldet.

Gerald Stelzl

80 AbsolventInnen aller Juridischen Fakultäten in Österreich sind im Jänner 2008 auf Arbeitsuche. Die 30 bis 39-jährigen JuristInnen trifft es dabei österreichweit am härtesten, aber auch schon die 25 bis 29-jährigen liegen weit oben in der Statistik.

Knapp 900 JuristInnen auf Arbeitsuche

Knapp 900 JuristInnen sind österreichweit als Arbeitssuchende beim AMS gemeldet. Die Bundeshauptstadt war für JuristInnen aus den Bundesländern schon über Jahrzehnte ein Fluchtpunkt aus der deprimierend-erfolglosen Jobsuche. Unter dem bekannten Motto "Wien ist anders" eröffneten sich schnelle Chancen für AbsolventInnen in "law firms", bei Dienststellen des Bundes, den Ministerien, dem Parlament, der Gemeinde Wien mit hunderten JuristInnen im Dienst, multinationalen Unternehmen mit der Marktbetreuung Osteuropa mit Sitz in Wien, Headquarters der großen Versicherungen und Geldinstituten, großen Consultingfirmen, den gar nicht so kleinen Jobvermitt-

lern, Telekommunikationsunternehmen, der UNO-Organisationen, OSZE, NGOs und Menschenrechtsorganisationen. Das alles spielt es in der Steiermark nie und nimmer.

Früher hatten es JuristInnen einfach. Wollten sie selbstständig sein, wurden sie nach dem Studium und den entsprechenden praktischen Erfahrungen Rechtsanwälte oder Notare. Zogen sie hingegen eine gesicherte Existenz vor, gingen die frisch gebackenen RechtswissenschaftlerInnen in die staatliche Verwaltung.

Diese Zeiten sind vorbei, die Chancen auf ein Dasein als Berufsbeamter

Aktuelle Jobnischen für JuristInnen finden sich etwa in der Musikbranche.

stehen nach dem Einstellungsstopp im öffentlichen Sektor eher schlecht. Im Vergleich, allein 2006 hatten laut wirtschafts- und sozialstatistischem Taschenbuch der Arbeiterkammer Österreich 973 JuristIn-

nen und WirtschaftsberaterInnen keine Arbeit. Qualifizierung und Spezialisierung sind also das Gebot der Stunde, vor allem in Zeiten von neuen Technologien und erweiterten Wirkungsräumen.

Freie Berufe im Aufwind

Zur Zeit gibt es 2000 AnwältInnen und über 1000 KonzipientInnen in Wien. Der Anwaltsberuf ist bislang (noch) eine Männerdomäne, aber über 40% der RechtsanwaltsanwärterInnen sind bereits weiblich. In Wien ist dabei der Frauenanteil am höchsten. Es gibt aber nach wie vor Kanzleien, die Frauen nur ungerne als Anwältinnen aufnehmen, unter anderem mit dem Verweis auf zu geringe Akzeptanz seitens eines Teils des Klientels. Das Minimum-Anfangsgehalt (Richtlinie der Rechtsanwaltskammer) liegt 2008 bei rund 1.800,- brutto. Starke Abweichungen sind im Einzelfall möglich. Die Arbeitszeit ist, wie bei allen freien Berufen, nicht festgelegt. Die 40-Stunden Woche ist unrealistisch - es werden Geschichten von KollegInnen kolportiert, dass AnwältInnen 12 bis sogar 15 Stunden pro Tag in Kanzleien arbeiten (müssen).

RechtsanwaltsanwärterInnen dürfen nach dem Standesrecht nicht am wirtschaftlichen Erfolg der Kanzlei beteiligt sein. Die großen law-firms bieten dauernd Stellen für BerufsanfängerInnen, es herrscht wegen der Arbeitszeit, der Arbeit selbst und der Bezahlung ein reges Kommen und Gehen. Infos: www.oerak.at oder www.konzipient.com.

Aktuelle Jobnischen

Wo sind aktuelle Jobnischen für JuristInnen außerhalb der Anwaltei? Zum Beispiel in der Musikbranche! Um ihr Vermögen



In welche Richtung soll es gehen? Das fragen sich JuristInnen teils auch noch nach dem Abschluss.

macht sich auch die Musikindustrie zunehmend Sorgen. Denn durch illegale Downloads gingen die CD-Verkäufe empfindlich zurück. Nimmt man nur die legal erstandenen Lieder aus Online-Shops und Handys, haben österreichische Musikfreunde 2006 rund 6 Millionen Songs auf die heimische Elektronik geladen.

"Durch die neuen Medien und Technologien erheben sich für Musikschaffende und die gesamte Musikwirtschaft neue Chancen und Perspektiven. Neuregelungen und Adaptierungen der rechtlichen Rahmenbedingungen im Musikbusiness sind notwendig." Dies ist die Kernaussage der Donau-Universität Krems. Das Certified Program "Musik und Recht" geht auf diese aktuellen Rechtsprobleme ein und vermittelt die für diesen Bereich relevanten Grundlagen des österreichischen und europäischen Rechts. Musiker, Veranstalter oder Mitarbeiter von Verlagen, Tonstudios und Plattenfirmen brauchen kompaktes, sehr gut aufbereitetes juristisches Know-how für den Musikbereich, für Nicht-Juristen verständlich und lebendig vorgetragen, mit vielen Beispielen aus der Praxis.

Websuche als Spezialisierungschance

Parallel zur Musik im Netz wächst das Informationsangebot. Beim Wort "Informationsrecht" wirft Google heute immerhin rund 74.000 Begriffe aus. "Die Rechtsfragen des Einsatzes von Informationstechnologien haben die gesamte Rechtsordnung durchdrungen. Sie werden aber wegen ihres interdisziplinären Charakters an den Universitäten nicht systematisch gelehrt".

Der Universitätslehrgang "Informationsrecht und Rechtsinformation" an der Uni Wien ist eine besondere Qualifizierungsplattform. Infos dazu gibt es unter office@informationsrecht.at oder unter den Telefonnummern 01/4277 27464 bzw. 27463.

Mag. Gerald Stelzl ist Jurist in Graz; gerald.stelzl@recht.info.

S. 21 >> einer erheblichen Anzahl von Verfahren stellen, sind auf Antrag des Einzelrichters oder Senates in einem verstärkten Senat zu entscheiden (Grundsatzentscheidung). Auf Antrag des Bundesministers für Inneres ist eine Grundsatzentscheidung zu treffen."

Eine solche Grundsatzentscheidung des AsylGH ist von Amts wegen dem VwGH zur Überprüfung vorzulegen, der - ein Novum in der bald 150-jährigen Geschichte des VwGH - jedenfalls in der Sache selbst zu entscheiden hat, die Entscheidung des AsylGH also nicht wie sonst üblich - abgesehen vom Entscheidungsübergang durch die Erhebung einer Säumnisbeschwerde - lediglich zu bestätigen oder aufzuheben hat. Sofern der VwGH nicht innerhalb von sechs Monaten eine Entscheidung trifft, gilt die Grundsatzentscheidung des AsylGH - wiederum ein gänzlich Novum - quasi durch Verschweigung als bestätigt. Dabei fällt besonders auf, dass Grundsatzentscheidungen nicht mehr abgeändert werden können und alle die jeweils der Grundsatzentscheidung zugrundeliegende Rechtsfrage anwendende Organe bindet.

Bindung selbst des VfGH?

Auch der VfGH wäre demnach an die inhaltliche Richtigkeit einer Grundsatzentscheidung, selbst dann, wenn sie durch Verschweigung des VwGH zustande kommt, gebunden. Die Grundsatzentscheidung des AsylGH unterliegt nicht der weiteren Überprüfbarkeit durch den VfGH. Im Übrigen kann der AsylGH in Fällen, in denen er Rechtsfragen zu beantworten hat, die bereits durch eine Grundsatzentscheidung geklärt wurden, durch einen Einzelrichter entscheiden. Gegen eine solche Entscheidung ist die Möglichkeit der Anrufung des VfGH insofern ausgeschlossen,

als nicht behauptet werden kann, die in der Grundsatzentscheidung vorgenommene rechtliche Beurteilung wäre denkunmöglich. Dem AsylGH kommt daher (die Bestätigung bzw Verschweigung durch den VwGH vorausgesetzt) eine quasi-verfassungsgesetzgeberische Funktion zu.

Besondere Bedenken wirft der letzte Satz der oben zitierten Bestimmung in Art 129e Abs 1 2. Satz B-VG neu auf: "Auf Antrag des Bundesministers für Inneres ist eine Grundsatzentscheidung zu treffen." Diese Bestimmung zeigt die geschaffene Aufhebung der Waffengleichheit im Verfahren vor dem AsylGH auf. Während den betroffenen AsylwerberInnen die Möglichkeit der Anrufung des VwGH nicht mehr zukommt, hat der Bundesminister, der Partei des Verfahrens vor dem AsylGH

ist, diese Möglichkeit sehr wohl. Und mehr noch: Beantragt der Bundesminister die Fällung einer Grundsatzentscheidung, ist

der AsylGH verpflichtet, eine solche zu erlassen (arg ist eine Grundsatzentscheidung zu treffen). Damit wird durch eine Verfassungsbestimmung zudem eine Weisungsmöglichkeit von einem Verwaltungsorgan zu einem unabhängigen "Gericht" geschaffen.

Die mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit im Nationalrat ausgestattete Regierungskoalition findet also wieder Gefallen daran, ihre Vorstellungen, sofern sie verfassungsrechtlich zumindest bedenklich sind, gleich durch Verfassungsbestimmungen in die Rechtsordnung einzumeißeln. Sie sei daran erinnert, dass der VfGH schon einmal eine Verfassungsbestimmung wegen Verletzung der Grundprinzipien der Verfassung aufgehoben hat (VfSlg 16.327).

Mag. Ronald Frühwirth ist Rechtsanwaltsanwärter in der Kanzlei Kocher & Bucher; r.fruhewirth@kocher-law.at.

Schon einmal hat der VfGH eine Verfassungsbestimmung wegen Verfassungswidrigkeit aufgehoben.

Religionsfreiheit als Menschenrecht

Der in den letzten Jahren bemerkbare Trend zu religiöser Diskriminierung ist ein Besorgnis erregendes Phänomen, das es zu untersuchen gilt, besonders vor dem Hintergrund des Schutzes religiöser Rechte auf internationaler Ebene.

Yvonne Schmidt

Die Generalversammlung der Vereinten Nationen hat in ihrer 62. Sitzung am 2. November 2007 mit 95 Pro-, 52 Contra-Stimmen, und 30 Enthaltungen ein Dokument (A/C.3/62/L.35) verabschiedet, dessen Titel wie folgt lautet: "Combating defamation of religions".

Wesentlicher Tenor dieses Dokuments ist die Feststellung, dass es einen weltweit wachsenden Trend der Diskriminierung basierend auf Religion und Glaubensbekenntnis gibt, und dass gewisse nationale Politiken und Gesetze unter dem Vorwand der Argumente "Sicherheit" und "illegale Immigration" bestimmte Religions- und Glaubensgruppen stigmatisieren. Dabei haben die von Intellektuellen und Politikern geführten sowie in den Medien ausgetragenen Kontroversen zum Thema einen manchmal verstärkenden Effekt im Hinblick auf Diskriminierungen - so das UN Dokument, welches auch mit Besorgnis anmerkt, dass die Verleumdung von Religionen oft zu den Ursachen von sozialen Unruhen gehört.

Meinungsfreiheit und Verantwortung

Gleichzeitig hebt die Generalversammlung in dem UN Dokument hervor, dass jedem Menschen das Recht auf Meinungsfreiheit zustehe, dieses Recht aber mit Verantwortung ausgeübt werden sollte und gesetzlichen Beschränkungen unterliegt, die für den Respekt der Rechte oder der Würde anderer, für den Schutz der Staatssicherheit oder öffentlichen Ordnung, für das öffentliche Gesundheitswesen oder Moral sowie für den Respekt vor anderen Religionen, notwendig sind.

Besonders alarmiert zeigt sich die Generalversammlung von den fortbestehenden negativen Auswirkungen der Ereignisse vom 11. September 2001 auf die moslemischen Minoritäten und Gemeinschaften in

nicht-islamischen Ländern, der negativen Projektion des Islams in den Medien sowie der Einführung und Durchführung von Gesetzen, die spezifisch auf Muslime abzielen.

Die Ereignisse der letzten Wochen in Graz und Österreich sowie in Europa und vielen Teilen der Welt sollten vor dem Hintergrund der Ausführungen des zitierten UN Dokuments nochmals reflektiert werden. Dabei wird sich in vielen Fällen schnell die bittere Erkenntnis einstellen können, dass die obigen Feststellungen zutreffen und

Die Ursachen des Anstiegs religiöser Diskriminierung sind komplex.

der derzeitigen Lage durchaus entsprechen. Die Ursachen des weltweit wachsenden Trends religiöser Diskriminierungen sind indes nicht einfach auszumachen, sondern höchst komplex und reichen von der oben genannten Dynamik der Ereignisse vom 11. September 2001, über billige Vorurteile bis hin zu lange zurückliegenden historischen Konflikten, die religiöse und/oder nicht-religiöse Ausgangspunkte haben (können).

Daneben müssen spezifische Aspekte und Praktiken der Religionsausübung, wie z.B. Kopftuchverbot und -gebot, Stellung der Frau innerhalb der Religion, Schächtverbot und -gebot, Proselytismus und Verweigerung der Ableistung des Militärdienstes aus Gründen des Glaubens und Gewissens, und insbesondere Fragen hinsichtlich Staatsreligion, Trennung von Kirche und Staat sowie Laizismus (religiöse Neutralität des Staates), als Konflikts- und Diskriminierungspotential erwähnt werden.

Aus Platzgründen kann hier auf spezifische Konflikte (z.B. Israel/Palästina, Indien/Pakistan) und auf die genannten Aspekte nicht eingegangen werden. Viel-

mehr werden der Rest dieses Artikels einer kurzen Übersicht der wichtigsten völker- und europarechtlichen Quellen zur Religionsfreiheit und deren Verankerung im innerstaatlichen österreichischen Recht gewidmet sein.

Quellen der Religionsfreiheit

Die Religionsfreiheit ist in Artikel 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen (AEMR) (A/RES/217 A(III) vom 10. Dezember 1948) festgehalten. Der Text lautet: "Jeder Mensch hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfasst die Freiheit, seine Religion oder seine Überzeugung zu wechseln, sowie die Freiheit, seine Religion oder seine Überzeugung allein oder in Gemeinschaft mit anderen in der Öffentlichkeit oder privat durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst und Vollziehung von Riten zu bekunden."

Trotz der Tatsache, dass es sich bei der AEMR rechtstechnisch gesehen bloß um eine Erklärung und kein juristisch verbindliches Dokument handelt, hat sie dennoch politisch und moralisch großes Gewicht, und gewissen Garantien kommt der Status von Völkergewohnheitsrecht zu. Die AEMR war überdies der inhaltliche Bezugspunkt für die Ausarbeitung der verbindlichen UNO-Menschenrechtskonventionen.

So wurde die Religionsfreiheit in Artikel 18 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR) (A/RES/2200 A (XXI) vom 19. Dezember 1966) - auch UN-Zivilpakt genannt - erstmals in einem völkerrechtlich verbindlichen Text verankert. Der Text lautet: "(1) Jedermann hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfasst die Freiheit, eine Religion oder eine

Weltanschauung eigener Wahl zu haben oder anzunehmen, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Beachtung religiöser Bräuche, Ausübung und Unterricht zu bekunden. [...] (3) Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden, darf nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit, Sittlichkeit oder der Grundrechte und -freiheiten anderer erforderlich sind. [...]" Außerdem sichert Artikel 27 des UN-Zivilpaktes den religiösen Minderheiten explizit das Recht zu, ihre eigene Religion zu bekennen und auszuüben.

Die Religionsfreiheit ist auch in Artikel 14 des UN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes (A/RES/44/25 vom 20. November 1989) festgehalten. Der Text lautet: "(1) Die Vertragsstaaten achten das Recht des Kindes auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. [...] (3) Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden, darf nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit oder Sittlichkeit oder der Grundrechte und -freiheiten anderer erforderlich sind."

Eine weitere wichtige völkerrechtliche Quelle ist die Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung (GV Resolution 36/55 vom 25. November 1981). Im Jahre 1986 wurde auch ein/e UN-Sonderberichterstatter/in für Glaubens- und Religionsfreiheit eingerichtet. Dessen/deren Mandat ist die Implementierung und Überwachung der eben erwähnten Erklärung aus 1981, sowie die Veröffentlichung von Empfehlungen bei Fällen von religiöser Verfolgung. Dieses Amt wird derzeit von Frau Asma Jahangir bekleidet, die sich in einem vom 8. März 2007 stammenden umfassenden Jahresbericht (A/HRC/4/21/Add.1) besonders besorgt zeigt wegen der anhaltenden Verstöße gegen die Religions- oder Glaubensfreiheit von Falun Gong-Mitgliedern. In ihren früheren

Berichten an die Menschenrechtskommission hatte sie bereits Falun Gong-Praktizierende als Opfer zahlreicher Menschenrechtsverletzungen aufgrund ihres Glaubens benannt. Auf Seite 28 dieses jüngsten Jahresberichts weist sie nun auf eine besonders schreckliche und neue Form religiöser Verfolgung und Ausbeutung, nämlich den Organraub an Falun Gong-Praktizierenden in China, hin.

Religionsfreiheit in Europa ...

Die Religionsfreiheit ist auch auf europäischer Ebene in Artikel 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) (ETS No.005) vom 4. November 1950, die für alle Mitgliedsstaaten des Europarates Geltung hat, garantiert. Der Text lautet: "(1) Jedermann hat Anspruch auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfasst die Freiheit des Einzelnen zum Wechsel der Religion oder der Weltanschauung sowie die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen öffentlich oder privat, durch Gottesdienst, Unterricht, durch die Ausübung und Beachtung religiöser Gebräuche auszuüben. (2) Die Religions- und Bekenntnisfreiheit darf nicht Gegenstand anderer als vom Gesetz vorgesehener Beschränkungen sein, die in einer demokratischen Gesellschaft notwendige Maßnahmen im Interesse der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, Gesundheit und Moral oder für den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer sind."

Bei Verstößen gegen die Europäische Menschenrechtskonvention durch einen Unterzeichnerstaat kann der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg angerufen werden. Zahlreiche Entscheidungen dieses Gerichtshofes beweisen, dass es auf europäischer Ebene einen effektiven Durchsetzungsmechanismus der Religionsfreiheit gibt.

... und in Österreich

Abschließend noch ein kurzer Überblick über die Rechtslage in Österreich: Der Aus-

gangspunkt der Religionsfreiheit in Österreich war das aus dem Jahre 1781 stammende Josephinische Toleranzpatent für die Nichtkatholiken in Österreich ob der Enns (Oberösterreich). Für den einzelnen Bürger Österreichs ist die Glaubens- und Gewissensfreiheit in den Artikeln 14 - 16 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. November 1867 (R.G.BI. 142/1867) ausdrücklich geregelt. Nach diesem Gesetz, welches mit Staatsvertrag von St.-Germain-en-Laye vom 10. September 1919 (St.G.BI. 303/1920) abgeändert wurde und vom 1. Juli 1934 bis 1. Mai 1945 außer Kraft war, aber gemäß Artikel 149 Absatz 1 B-VG auch heute noch als Verfassungsgesetz der Republik Österreich gilt, steht jedem Bürger die Zugehörigkeit und Ausübung in einer Kirche oder Religionsgemeinschaft frei. Das heißt der Eintritt und Austritt ist frei von staatlichem Zwang. Und es ist auch jedem unbenommen, keiner Religion anzugehören.

Die Religionsfreiheit wurde mit dem bereits erwähnten Artikel 9 der EMRK von 1950, welche in Österreich seit dem Jahre 1958 unmittelbaren Verfassungsrang (B.G.BI. Nr. 210/1958) hat, weiter präzisiert.

Dr. Yvonne Schmidt ist Vertragsassistentin am Institut für Völkerrecht und Internationale Beziehungen der Universität Graz; yvonne.schmidt@uni-graz.at.

Mehr zum Thema Religion und Menschenrechte:

Zum Thema Religionsfreiheit als Menschenrecht gibt es folgende Lehrveranstaltung im Rahmen des Masterstudiums Religionswissenschaft/Religion im soziokulturellen Kontext Europas:

103.038, *Benedek/Schmidt*, SE: Religionsfreiheit als Menschenrecht

Zeit: Mi. 16.30 - 18.00 Uhr,
Ort: HS 47.02

Beginn: voraussichtlich ab 5.3.2008 (bitte überprüfen auf http://www.uni-graz.at/yvonne.schmidt/lehre.html#Sommersemester_2008).

Dienen oder herrschen?

Vom Zwiespalt internationaler Menschenrechtsinstitutionen. Und zur Frage, was die Arbeit von Louise Arbour, der UN-Hochkommissarin für Menschenrechte, mit Frankenstein zu tun hat.

Gerd Oberleitner

Im März dieses Jahres tritt der Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen, der 2006 nach sechzig Jahren die Menschenrechtskommission abgelöst hat, zu seiner mittlerweile siebten ordentlichen Sitzung zusammen, nachdem er im Jänner bereits zum sechsten Mal eine Sondersitzung abgehalten hat (zur Lage in den von Israel besetzten Gebieten). Der Rat entfaltet damit jene Betriebsamkeit, deren Fehlen der nur einmal jährlich tagenden Menschenrechtskommission oft zum Vorwurf gemacht wurde. Aber sind die Sitzungen, Beschlüsse und Empfehlungen des Menschenrechtsrates, wie die anderer internationaler Gremien zum Menschenrechtsschutz, überhaupt eine effektive Antwort auf weltweite Menschenrechtsverletzungen?

Dramatische Menschenrechtslage

Die seit Jahren unverändert dramatische Menschenrechtslage in Darfur, um nur ein Beispiel von vielen zu nennen, scheint dagegen zu sprechen und UN-Menschenrechtsinstitutionen als Papiertiger zu entlarven. Ist dieser Befund zutreffend und sind solche Institutionen nur Feigenblätter, mit denen Staaten das Fehlen effektiver Maßnahmen zum Schutz der Menschenrechte verdecken wollen? Unter welchen Voraussetzungen können sie - in Abwesenheit eines weltweit zuständigen Menschenrechtsgerichtshofs - zu selbstbewussten Überwachungsorganen universeller Grundwerte werden?

Berechtigte Kritik

Die Kritik an der Rolle, dem Selbstverständnis und der Arbeit der UN-Men-

schenrechtsinstitutionen ist so vielfältig wie berechtigt und verwebt die Rechtsnatur des Völkerrechts mit politischen Determinanten und soziologischen Gesetzmäßigkeiten: sie sind staatengelenkt- und zentriert und schließen die Zivilgesellschaft aus; sie sind unselbständig, ferngesteuert und ‚politisiert‘; sie sind als ‚bürokratische‘ Wesen, selbstbezogen statt handlungsorientiert und stellen Form über Funktion; sie sind elitärer, realitätsferner und schwerfälliger Selbstzweck.

In der Tat zeigt ein Blick auf über 60 Jahre Praxis der Vereinten Nationen und deren Organe, Komitees, Institutionen und Mechanismen im Menschenrechtsbereich eine widersprüchliche Bilanz der Tätigkeit solcher Institutionen. Zugleich enthüllt er die Paradoxa eines mittlerweile dichten globalen institutionellen Geflechts, welches seit 1945 zum Schutz und zur Förderung internationaler Menschenrechtsnormen und zur Verhütung von Menschenrechtsverletzungen geschaffen wurde. Das vielerorts beliebte ‚UN-bashing‘ hilft wenig um zu erklären wie die anhaltende Proliferation internationaler Menschenrechtsinstitutionen mit der ambivalenten Haltung der Schöpfer ebendieser Institutionen, nämlich der Staaten, in Einklang zu bringen ist.

Warum gründen Staaten überhaupt solche für sie lästige Institutionen, deren Mitglieder unangemeldet in Gefängniszellen auftauchen oder ihre

Ausgaben für das Gesundheitswesen als zu niedrig kritisieren? Sind nicht interna-

tionale Organisationen lediglich ‚abgeleitete Völkerrechtssubjekte‘, Diener ihrer Herrn und Meister, der Staaten? Allein in den letzten Jahren wurden fast ein Dutzend neuer UN Komitees, Sonderberichterstatter, Arbeitsgruppen, Foren, Räte und Kommissionen im Menschenrechtsbereich geschaffen, deren Tätigkeit sich von der Folterverhütung über die Armutsbekämpfung bis zur Repräsentation indigener



Kritischer Beobachter: Der Völkerrechtler Gerd Oberleitner

Völker erstrecken und die beraten, empfehlen, prüfen, berichten und noch vieles mehr.

Zwischen Autonomie und Abhängigkeit

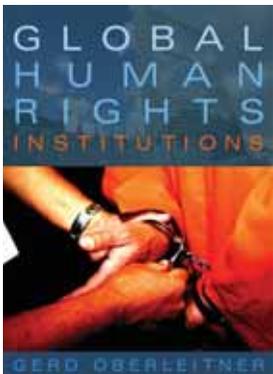
Internationale Institutionen operieren tatsächlich in einem Spannungsverhältnis zwischen Autonomie und Abhängigkeit von ihren Mitgliedsstaaten, die sie geschaffen haben. Schon Mary Shelleys schockierter Frankenstein musste sich von der von ihm geschaffenen Kreatur zurechtweisen lassen: "Du bist mein Schöpfer, aber ich bin dein Herr!" Louise Arbour, die UN Hochkommissarin für Menschenrechte, möge als moderneres (und attraktiveres) Beispiel dienen: Sie hat als UN-Untergeneralsekretär die Interessen der UN-Mitglieder wahrnehmen, während ihr Mandat gleichzeitig verlangt, dieselben Mitglieder für Menschenrechtsverletzungen zur Rechenschaft zu ziehen (und sei es nur rhetorisch).

Einer stärkeren Autonomie internationaler Menschenrechtsinstitutionen, die es ihnen erlauben würde, selbstbewusster gegenüber Staaten aufzutreten, steht das

enge rechtliche Korsett eines souveränitätsbetonten Völkerrechts entgegen. Menschenrechtsinstitutionen arbeiten im Spannungsfeld zwischen dem staatlichen Rechtsanspruch auf primäre Völkerrechtssubjektivität und Souveränität einerseits und Gemeinschaftsinteressen andererseits. In einer auf Gleichberechtigung basierenden Rechtsordnung gilt es eben erst einmal, überzeugende Argumente (und danach praktikable Umsetzungsmechanismen) zu finden, wenn man verhindern möchte, dass, wie 2003 geschehen, Libyen zum Vorsitzenden der UN-Menschenrechtskommission gewählt wird. Einer Stärkung der Autonomie stehen aber auch fehlende Regeln über die Verantwortung internationaler Organisationen entgegen. Dort wo sie mit großer Selbständigkeit und Machtfülle operieren, wie etwa in der UN-Übergangsverwaltung des Kosovo, werden sie plötzlich selbst zu Quasi-regierungen, deren Rechtsakte und Verwaltungspraxis nicht immer im Einklang mit menschenrechtlichen Standards ist.

Keine idealistische Sicht

Die gewählten Beispiele zeigen dass eine idealistische Sicht globaler Menschenrechtsinstitutionen fehl am Platz ist. Eine fundierte und breite Analyse der Voraussetzungen, unter denen sie im vorhandenen engen rechtlichen und politischen Korsett effektiv arbeiten können, ist eine multi-



disziplinäre Herausforderung. Sie anzunehmen ist umso bedeutender als diese Institutionen die einzige globale, formal organisierte und akzeptierte Struktur darstellen, die

notwendig ist, um universelle Menschenrechte als Rechtsnormen und Kultur in die Staaten und Gesellschaften zu transportie-



Österreichische Liga für die Vereinten Nationen

Landessektion Steiermark

Vortragsreihe „Vereinte Nationen. Es ist deine Welt.“



(cc) DOD

Gefahren begrenzen.

Die UNO und der Terrorismus

Datum: **Donnerstag, 13. März 2008, 18.30 Uhr**

Ort: **Europäisches Trainings- und Forschungszentrum für Menschenrechte und Demokratie (ETC) Schubertstraße 29, 8010 Graz**

Über die **Herausforderungen des Terrorismus** und die **Rolle der UNO** diskutieren:

- Dr. Jo **Dedeyne** (United Nations Office on Drugs and Crime, Terrorism Prevention Branch)
- Mag. Alexander **Gaisch** (Landesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung, Sicherheitsdirektion Steiermark)
- Univ.-Prof. Dr. Wolfgang **Benedek** (ETC, Universität Graz)

Moderation: N.N.

Kooperationspartner:



Buffet im Anschluss an die Veranstaltung

liga@uni-graz.at | www.uni-graz.at/liga

Impressum: Österreichische Liga für die Vereinten Nationen | Landessektion Steiermark | c/o Institut für Völkerrecht und Internationale Beziehungen | Karl-Franzens-Universität Graz | Universitätsstraße 15, A4 | A-8010 Graz | ZVR-Zahl: 138366365

ren und damit die Verwirklichung der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 festgelegten Vision in pragmatischer Weise voranzutreiben.

Mag. Gerd Oberleitner ist Vertragsassistent am Institut für Völkerrecht und Internationale Beziehungen der Universität Graz; gerd.oberleitner@uni-graz.at.

Zum Weiterlesen:

Oberleitner, Global Human Rights Institutions - Between Remedy and Ritual (Cambridge: Polity, 2007), http://www.polity.co.uk, € 25,99

Die *Sterne* haben Recht

Steinbock

Jede Reise beginnt mit dem ersten Schritt. Also raus aus den vier Wänden und hinein ins bunte Unileben. Spaß zu haben, ist kein rechtlich strafbarer Tatbestand! (§§)

Wassermann

Wie unser kleiner Pandabär steckst du nach einem kleinen Winterschlaf wieder voller Energie. Vom Glück geküsst, verwandelst du alles in Gold was du anfasst! (§§§)

Fische

Zur Zeit fischt du studienmäßig ein wenig im Trüben. Privat hingegen hast du bald schon wen am Haken, den du nicht mehr loslassen willst! (§§)

Widder

Wenn Sturheit strafbar wäre, dann würdest du eine fortgesetzte Tathandlung begehen. Auch wenn du dich im Recht fühlst, der Klügere gibt auch wieder mal nach! (§)

Stier

Der Frühling klopft an die Tür und du trägst schon seit Wochen die Sonne im Herzen. Mit deiner Lebensfreude bringst du alles und jeden zum erblühen. Die Sterne funkeln vor Glück! (§§§)

Zwilling

Die Sterne stehen schon fast verboten gut für dich. Sie sorgen nicht nur für Schmetterlinge im Bauch, sondern darüber hinaus auch noch für ein erfolgreiches Semester! (§§§)

Krebs

Wie eine EU-Verordnung, die wie aus dem Nichts auftaucht, macht sich bei dir plötzlich der Ehrgeiz bemerkbar und es regnet nur so gute Noten! (§§)

Löwe

Nur weil Fast Food rechtlich nicht verboten ist, heißt das nicht, dass es gesund wäre und du dich das ganze Semester davon ernähren sollst. Obst ist auch erlaubt! (§)

Jungfrau

Die Abenteuerlust ist aus dem Gefängnis ausgebrochen und hat sich dich geschnappt. Kein Wunder, dass du nicht nur im Job, sondern auch in der Liebe tollkühn bist! Bravo! (§§§)

Waage

Als Justitias Symbol solltest du nicht nur gerecht, sondern auch ausgeglichen sein. Mit ein wenig Yoga entkommst du elegant dem Uni- und Lernstress! (§)

Skorpion

Das Fernweh hat dich schneller gepackt, als du deine Koffer. Neue Ideen warten nur darauf von dir umgesetzt zu werden. Gib dir einen Ruck. Alaska lässt grüßen! (§§§)

Schütze

Es ist nicht ungesetzlich, deine Vorsätze fürs neue Jahr nicht einzuhalten, aber die Sterne unterstützen dich bei all deinen Vorhaben. Also versuch's doch mal! (§§)

(§) Du hast Potenzial.
 (§§) Die Chancen stehen gut.

(§§§) Ein toller Sommer steht bevor.
suki

GEWINNSPIEL

3x10 Gesetzbücher vom Verlag Österreich zu gewinnen

In Kooperation mit law@graz verlost der Verlag Österreich drei mal zehn Gesetzbücher: Sozialrecht, Unternehmensrecht und Strafrecht. Sende einfach bis zum **15. März 2008** eine Mail mit "Gesetzbuch Sozialrecht", "Gesetzbuch Unternehmensrecht" oder "Gesetzbuch Strafrecht" in der Betreffzeile an gesetzbuch@g-p-reissner.at.





MAG. GERALD STELZL

Best of Books

Fachmedien für das neue Semester



MAG. MATTHIAS C. KETTEMANN

Kienapfel/Höpfel, Grundriss des österreichischen Strafrechts. Allgemeiner Teil, 12. Aufl. MANZ 2007. 352 S. Ein Klassiker schlechthin. Umfassende Auswertung der gesamten Rechtsprechung und Literatur. Hilfreiche Fallprüfungsschemata, aktuelle Entwicklung zur Diversion, die neue strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen. Mehr als 4000 Judikatur- und Literaturzitate. Benutzerfreundliches Sachregister. Hörerscheinpreis 46,40 (GS).

Bachner/Foregger, StPO Taschenausgabe in 18. Aufl. MANZ 2008. 502 Seiten 19,90 Die 18. Auflage beinhaltet vor allem das am 1. 1. 2008 in Kraft getretene Strafprozessreformgesetz, womit das Vorverfahren umfassend geändert wurde, das Strafprozessreformbegleitgesetz sowie das Strafrechtsänderungsgesetz 2008. Die "StPO-Neu" gilt als eine "Jahrhundert-Reform": Sie bringt bedeutsame Änderungen mit sich, darunter neue Aufgaben der Staatsanwaltschaft und der Kriminalpolizei, eine neue Stellung des Beschuldigten im Verfahren und eine aufgewertete verfahrensrechtliche Stellung des Opfers. Preis 19,90 (GS).

Lattenmayer/Bousek, Muster zum Baurecht, MANZ 2008. 1. Teil. 337 Seiten mit CD zum Downloaden der Muster. Teil 1: Erläuterte Musterbriefe für alle Bauabschnitte. Das Buch ist für KollegInnen in der Praxis beim Anwalt, bei Bauträgern oder auch Maklern gedacht. Vom Baubeginn über Bauablaufstörungen bis zur Gewährleistung

und Schadenersatz ist alles enthalten. 89,- . www.manz.at (GS)

Binder, Individualarbeitsrecht I. und II., LexisNexis in 5. Auflage. 128 S. Die beiden gelben Orac-Rechtsskripten I stellen das komplexe Arbeitsvertrags- und Arbeitnehmerschutzrecht übersichtlich und mit klaren Gliederungsstrukturen unter Herausarbeitung der wesentlichen Grundsätze dar. Die vielen Spezialgesetze werden in weite systematische Zusammenhänge gestellt und mit den einschlägigen Zivilrechtsfiguren in Beziehung gesetzt. Besonderer Wert wird auf die Beschreibung der Schutzmechanismen, das Antidiskriminierungs-, Betriebsübergangs- und Beendigungsrecht gelegt. Je 14,-. www.lexisnexis.at (GS)

Gamper, Staat und Verfassung, facultas.wuv 2007, 255 S. Im deutlichen Gegensatz zum Ruf der Allgemeinen Staatslehre unter Studierenden stellt dieses Buch nicht nur die Aktualität dieses Teilbereichs des Öffentlichen Rechts unter Beweis, sondern bietet auch die Möglichkeit, auf verständliche und übersichtliche Weise die wichtigen Einblicke in rechtstheoretische und politikwissenschaftliche Zusammenhänge zu bekommen. Dieses Buch ist weit mehr ein Lehrbuch als das für Fachprüfungen vorgegebene wissenschaftliche Werk von Zippeilius - vielleicht eine Möglichkeit, die Allgemeine Staatslehre wieder interessanter zu finden. 25,- (Manuel P. Neubauer)

Häring/Storbeck, Ökonomie 2.0, 2007, Schäffer-Poeschl. 210 S. Durch den vollkommenen Mangel an wirtschaftswissenschaftlichen Fächern im Jus-Studium ergibt sich natürlich ein Mangel an wirtschaftswissenschaftlichem Wissen bei Juristen (sofern sie nicht auch BWL oder VWL studiert haben ...). In 99 überraschenden Erkenntnissen werden einfache Grundmuster erklärt, interessante Phänomene dargestellt und so manche logische Schlussfolgerung widerlegt. Brauchbar ist dieses Buch nicht nur für wirtschaftsinteressierte Juristen, sondern es bietet auch interessante Ansätze für Völkerrecht, Politikwissenschaft, Arbeitsrecht, sowie natürlich Wirtschafts- und Finanzrecht. 14,95,- (Manuel P. Neubauer).

Sie erreichen die Autoren unter gerald.stelzl@recht.info und mp_neubauer@edu.uni-graz.at; die Redaktion unter zeitung@rewi.at.



ÖH-ServiceCenter

Studienliteratur



Stolzechner,
Einführung in das öffentliche Recht
Manz 4. Aufl., 2007, € 46,00 Hörerpreis € 36,80



Heinrich/Ehrke-Rabel, **Basiswissen Steuerrecht**
Verlag Österreich, 2. Aufl. 2007, € 26,80



Lehner, **Österr. Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte**
Trauner, 4. Aufl. 2007, € 47,50 Hörerpreis: € 38,00



Struger, **Bes. Verwaltungsrecht -Gesetzestexte**
ServiceCenter Stand:10/2007, € 14,60



Posch/Terliza,
Ausgewählte Kapitel des Privatrechts
Uniscrypt, 1. Aufl. 2007, € 10,90



Ziegerhofer-Pretenthaler, **Europäische Integrationsgeschichte**
Studien Verlag, 1. Aufl. 2004, € 19,90



Mo-Do von 8³⁰ bis 17⁰⁰ Uhr
Fr von 8³⁰ bis 16⁰⁰ Uhr

Internet: www.oeh-servicecenter.at

Achtung: Für viele Titel österreichischer Lehrbuchverlage gibt es bei uns Hörerscheine, die den Erwerb des Buches zum Hörerpreis ermöglichen.

Deine Lehrbuchhandlung